

Zeitschrift: Werdenberger Jahrbuch : Beiträge zu Geschichte und Kultur der Gemeinden Wartau, Sevelen, Buchs, Grabs, Gams und Sennwald
Herausgeber: Historischer Verein der Region Werdenberg
Band: 27 (2014)

Artikel: Walserrecht und Waffenpflicht : Neusiedler zwischen Söldnertum und Landesverteidigung
Autor: Hitz, Florian
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-893430>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Walserrecht und Waffenpflicht

Neusiedler zwischen Söldnertum und Landesverteidigung

Florian Hitz

Man schätzt die Walser ja weniger als wilde Krieger und grimme Kämpen, sondern vielmehr als tüchtige Bauern, die in einer Art historischem Experiment gezeigt haben, was sich aus der Alpengenossenschaft in höheren Lagen unter klimatisch günstigen Voraussetzungen herausziehen lässt – dies, wohlverstanden, mit einer ökologisch nachhaltigen und landschaftspflegerisch verantwortungsvollen Nutzung.

Die Frage nach der Bedeutung und Tragweite der in vielen Schriftquellen festgehaltenen walserischen Waffenpflicht ist trotzdem noch nicht erledigt; sie bleibt vorläufig offen. Die Diskussion ist bisher nicht abgeschlossen; denn die Diskussionsteilnehmer haben aneinander vorbeigeredet. Das ist auch kaum verwunderlich – haben sie doch ihre Stimme zu verschiedenen Zeiten und mit verschiedenen Forschungsinteressen erhoben. Auch die Quellen, auf die sie sich gestützt haben, waren nicht immer die gleichen.

Forschungsmeinungen

Für die wichtigsten rätorischen Walsersiedlungen hat der einflussreiche Zürcher Historiker Karl Meyer 1925 eine «Betonung der Kriegsdienstpflicht in den Walser Freiheitsbriefen» ausgemacht.¹ Der «Kriegsdienst der Walser» war demnach «ein Hauptmotiv» für deren Ansiedlung.² Meyer darf als Entdecker zweier der ältesten Bündner Walser-Urkunden gelten, von 1274 und 1286, die beide die Kolonie im Rheinwald betreffen.

Zwei Schüler Meyers, die sich ab den 1930er und 1940er Jahren als Rechtshistoriker profilierten, sind der Ein-

schätzung ihres Lehrers gefolgt. Peter Liver hat, ebenfalls vom Rheinwald ausgehend, die «Verpflichtung zu unbeschränktem Kriegsdienst» als jene Leistung der Walser gekennzeichnet, auf die es ihren Lehenherren «in erster Linie» angekommen sei.³ Und Elisabeth Meyer-Marthaler, die sich vor allem mit den Kolonien Davos und Langwies befasste, hat in einem Überblicksaufsatz die walserische Kolonisationstätigkeit als «militärisch begründet» und «militärisch zweckbestimmt» charakterisiert. Die Abwanderung aus dem Wallis sei «nicht so sehr eine Volksbewegung» gewesen als vielmehr «ein Mittel militärischer und politischer Auseinandersetzung der Feudalmächte».⁴ Zumindest die frühen Walser-Urkunden bildeten «ausgesprochene Soldverträge Einzelner oder militärische Verpflichtungen ganzer Gemeinden gegenüber dem Feudalherrn, dem sie die Siedlungsmöglichkeit verdanken». Und so waren die dadurch begründeten Gemeinden ihrem Wesen nach nichts anderes «als sesshaft gemachte Söldnerbanden».⁵

Schliesslich bricht die Autorin ihren Ausführungen aber selbst ein wenig die Spitze. Sie räumt nämlich ein, dass gerade die Ansiedlung am neuen Ort die Walser von ihrer kriegerischen Erwerbs- und Lebensweise alsbald wieder abgebracht haben müsse. «Der Walser wird in kurzer Zeit zum Bauern, dem wohl seine allgemeine Rechtsstellung, nicht aber die unbeschränkte Waffenpflicht von Interesse ist.»⁶ Dieser Gedanke ist nach dem Zweiten Weltkrieg vom Vorarlberger Volkskundler Karl Ilg aufgegriffen worden: Gewiss hofften die Feudalherren mit den Walser Sied-

lern «eine Art freien Söldnertums» zu schaffen – aber «Soldaten waren die Walser fallweise, Bauern täglich und ihr Leben lang».⁷

Wiederum stärker von Karl Meyer beeinflusst war Benedikt Bilgeri, der sich in den 1970er und 1980er Jahren mit einer Gesamtdarstellung von monumentalen Ausmassen zum damals massgeblichen Landeshistoriker Vorarlbergs emporgeschrieben hat. Indem sie Walser Siedler riefen, schöpften die rätorischen Feudalherren, nach Bilgeri, «die Wehrkraft des überbevölkerten Oberwallis» ab.⁸ Die Walser sind als «Wanderkrieger» zu charakterisieren, die schliesslich ein «Landwehrkrieger-tum» hervorbrachten. Ihre Freiheit war eine «Militärkolonistenfreiheit».⁹

Mit solchen Konzepten kann die heutige Vorarlberger Geschichtsforschung nicht viel anfangen. Die (ideologie-)kritische Auseinandersetzung mit Bilgeri hat sie im Übrigen längst geleistet.¹⁰ Nun geht die am Landesarchiv in Bregenz betriebene Forschung bei den Walsern an die Wurzeln und schreit zur grundsätzlichen Begriffskritik: Die in den mittelalterlichen Quellen als «Walliser» oder «Walser» Bezeichneten waren offensichtlich an Unternehmungen des Landesausbaus beteiligt; aber dass es sich bei ihnen wirklich regelmässig um Personen handelte, die aus dem Wallis zugewandert waren oder wenigstens von dort herstammten, muss doch sehr bezweifelt werden.¹¹

Wohl am entschiedensten, und auf recht eingehende Weise, hat Enrico Rizzi die Bedeutung der walserischen Waffenpflicht relativiert. Der Rechtshistoriker, der sich zunächst mit den

Das Dorf Hinterrhein, mit Marschhorn (links) und Rheinwaldhorn samt Zapport- und Paradiesgletscher (hinten). In der Bildmitte ist die Nüw Landbrugg von 1823 zu erkennen, über welche die Strasse zum San Bernardino (einst «Vogelberg») führt. Foto Christian Meisser, um 1910.

Institut dal Dicziunari Rumantsch Grischun, Cuira



Walsersiedlungen im Piemont befasste, unterzieht in seinen Beiträgen der 1990er Jahre das Meyer'sche Paradigma einer fundamentalen Kritik: Der speerschwingende Walser Hirtenkrieger ist «un'ibrida figura», «un «monstrum» storiografico».¹² Der Walser ist Bergbauer, nicht Soldat. Die meisten Walser Erblehenbriefe, zumal wenn sie von geistlichen Grundherren stammen, erwähnen gar keine Waffenpflicht. Jene Urkunden, welche über eine Erbleihe hinausgehen und den eigentlichen «Gründungsakt» einer grösseren Siedlung beziehungsweise einer Gemeinde festhalten, stipulieren zwar eine Waffenpflicht, schränken diese aber gleich wieder ein, und zwar in mehrfacher Hinsicht. Die Walser leisten Kriegsdienst nur zu Verteidigungszwecken und stets auf Kosten der Herrschaft. Inwiefern der letzterwähnte Punkt seine Argumentation stützen soll, wird bei Rizzi allerdings nicht recht klar. Der walserische Kriegsdienst ist eine Gegenleistung für den Schutz und Schirm, den der Herr den Leuten gewährt. Da dieser Kriegsdienst auf das herrschaftliche Territorium beschränkt

bleibt, ist er kein Söldnertum, sondern entspricht bloss der allgemeinen Wehrpflicht abhängiger Bauernschaften. Und weshalb wird diese Pflicht den walserischen Neusiedlern mit besonderem Nachdruck aufgebunden? Einfach, damit sie den herrschaftlichen Prärogativen – die von ihrem Erblehenrecht schon ganz ausgehöhlt sind – doch noch förmliche Anerkennung zollen.

Elemente des Walserrechts

Jeder Versuch, die Bedeutung der walserischen Waffenpflicht zu bestimm-

men, bewegt sich im Rahmen einer bestimmten Auffassung des Walserrechts. Deshalb sei hier definiert, worin das Walserrecht – abgesehen von der Waffenpflicht – eigentlich besteht.¹³

Das Walserrecht bezweckt Freiheit, und zwar auf individueller wie auf kollektiver Ebene: einerseits persönliche Freiheit, andererseits korporative oder kommunale Freiheit.

Persönliche Freiheit

Die persönliche Freiheit der Walser ist zunächst negativ bestimmt, als Freiheit

1 Meyer 1925, S. 243, Anm. 60.

2 Ebenda, S. 248, sowie Meyer 1927, S. 32 (auch für Davos).

3 Liver 1936, S. 33 (für das Rheinwald); sowie Liver 1943/70, S. 711 (für die rätschen Walserkolonien allgemein).

4 Meyer-Marthaler 1944, S. 8.

5 Ebenda, S. 11–12.

6 Ebenda, S. 14.

7 Ilg 1949, S. 53 und 72.

8 Bilgeri 1974, S. 29.

9 Ebenda, S. 29 und 71.

10 Niederstätter 2005.

11 Niederstätter 2013, bes. S. 6. – Zum voluntaristischen Charakter des Walser-Begriffs in der Geschichtskultur und Identitätspolitik moderner Vorarlberger «Walsergemeinden» vgl. Nachbaur 2013.

12 Rizzi 1990, S. 24–28; die zit. Stellen S. 24 und 27. Für das Folgende auch Rizzi 1993, S. 156–157.

13 Das Folgende beruht auf einer kritischen Sichtung und Synthese der bereits genannten Literatur; ferner auf Branger 1905, Liver 1942/70, Liver 1944/70. Vgl. auch Niederstätter 2013, S. 8.

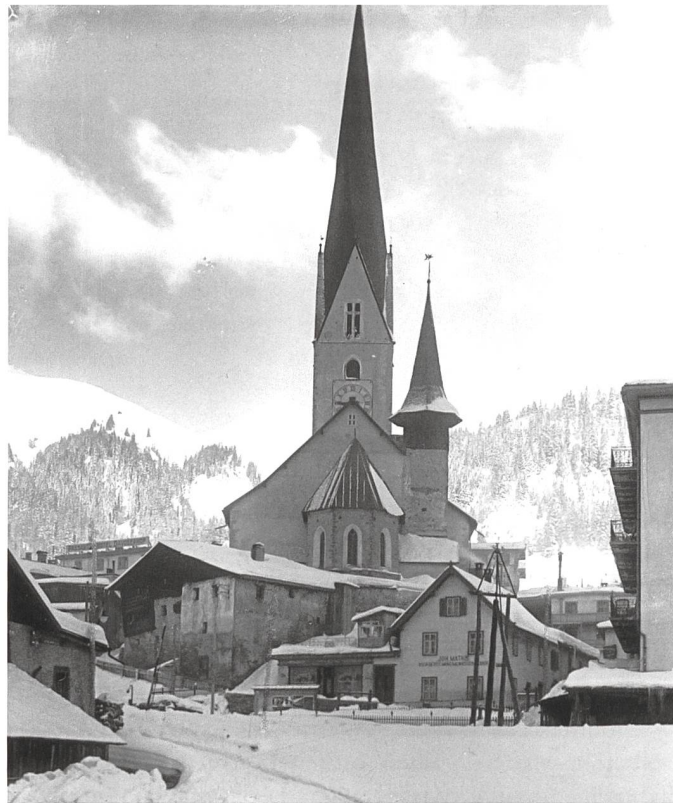
von den Lasten und Leistungspflichten eines Leibeigenen. Walser leisteten keinen Frondienst; sie zinseten keine Fasnachtshühner (Kopf- bzw. Leibsteuer) und keinen Todfall (Erbschaftssteuer). Sie unterstehen nämlich keiner Grundherrschaft. Für sie gilt also nicht irgendein Hofrecht, das jeweils eine Genossenschaft von Hofhörigen verbindet und an den Hof bindet. Im Unterschied zu diesen sind die Walser nicht schollengebunden: Sie geniessen freien Zug; können abwandern, wann sie wollen – ohne dass ihnen ein «nachjagender Vogt» auf den Fersen wäre.

Damit sind wir zu einer positiven Bestimmung der individuellen Walserfreiheit gelangt: Sie besteht in Freizügigkeit und Heiratsfreiheit. Denn auch in der Wahl ihres Ehepartners sind die Walser nicht auf eine bestimmte Hofgenossenschaft beschränkt.

Wie äussert sich nun diese Freiheit, wenn der betreffende freie Bauer als Kolonist in ein Gebiet zieht, wo er noch nicht Grund und Boden hat? Das passende rechtliche Instrument ist da die Erbleihe. Ein in der Allmende ausgeschiedenes Sondergut wird dem Neusiedler verpachtet, zu fester Verzinsung und unter weitgehender Verfügungsfreiheit. Der jährliche Zins ist in der Regel zum Martinstag (11. November) fällig. Wird dieser Zins nicht rechtzeitig entrichtet, so wird er unter Fristerstreckung (etwa bis Weihnachten) verdoppelt; verfällt er erneut, so fällt das Gut dem Lehenherrn heim. Der Zins kann in Geld oder Naturalien festgelegt sein; bei Gütern auf bestehenden Alpen ist es oft ein Schmalzzins.

Der Belehnte kann das Gut einem anderen Walser verkaufen – gegen eine Handänderungsgebühr zuhanden des Lehenherrn – oder seinen Kindern vererben, und zwar ohne irgendeine Steuer. Bei den Walsern gilt in der Regel das Anerbenrecht: Ein Sohn erbt das ganze Gut. Seine Geschwister müssen weiterziehen.

Die Erbleihe bringt den Walser in ein rein sachenrechtliches Verhältnis zum Lehengut, ohne personen- oder hof-



Die Davoser Hauptkirche am Platz wurde wohl um 1289 gegründet. Vom ersten Bau sind noch die unteren Teile des kleinen Turms vorhanden. Der grosse Turm, 1481 errichtet, zeigt in seinen Dimensionen die Bedeutung der privilegierten Walsergemeinde. Foto Christian Meisser, 1911.

Staatsarchiv Graubünden, Chur

rechtliche Einschränkungen. Er geniesst an diesem Gut das volle Nutzungsrecht, was dem freien Eigentum schon sehr nahekommt. Das Erbleihenrecht spielt derart harmonisch mit der persönlichen Freiheit des Kolonisten zusammen, dass es selbst als eine Spielart des Kolonistenrechts gelten darf.

Die Kombination von persönlicher Freiheit und Erbleihenrecht wurde zum eigentlichen Standesrecht der Walser. Damit hoben sie sich von der Masse der unfreien Landbewohner ab. Auf negative Weise äusserte sich dies in einer verbreiteten Bestimmung herrschaftlicher Rechtsaufzeichnungen: Die Kinder eines walserischen und eines unfreien Ehepartners sollen der «ärgeren Hand nachfolgen», die walserische Freiheit also nicht erben und stattdessen selbst Eigenleute werden.¹⁴

Dass die Walser als eigener Rechtsstand galten, zeigt sich sodann in den Aufzählungen der verschiedenen Stände, die jeweils in einem bestimmten Territorium vertreten waren. Vom 14. bis ins 16. Jahrhundert wurde immer

wieder unterschieden zwischen *frigen* (altfreien Bauern auf eigenem Grundbesitz) und *Wallisern* (Walser Erbleihensleuten) sowie andererseits Eigenleuten und Hörigen verschiedener Abstufungen.¹⁵

Schliesslich hat sich der freie Stand der Walser auch in der Titulatur niedergeschlagen, welche die für sie ausgestellten Urkunden ihnen angedeihen lassen. Da werden die walserischen Bauern jeweils als *ersam* oder *erber* (ehrsam, ehrbar) angesprochen – eine Ehre, die Unfreien nie widerfahren wäre.¹⁶

Korporative Freiheit

Um korporative Freiheit ging es dann, wenn ein Gut nicht nur an einen oder zwei Walser mit ihren Familien verliehen wurde, sondern wenn dies im Rahmen eines grösseren Ausbauunternehmens gegenüber einer Gruppe von rund einem Dutzend Familienoberhäuptern geschah. Solche Gruppen waren jeweils bestrebt, ihre inneren Angelegenheiten selbst zu regeln. Und nach den Grundsätzen des Kolonisten-

rechts war ihnen dies auch vergönnt. Sofern Feldsachen und Belange der Flurpolizei bei der ausgeprägten Einzelhofsiedlung der Walser überhaupt aktuell wurden, war ihr eigenes Niedergericht dafür zuständig. Übertretungen und kleine Vergehen – Bussfälle – wurden ebenfalls von einem Ammann abgeurteilt, den die Walser selbst einsetzten. Selbstverwaltung, eigenes Niedergericht und freie Ammannwahl machten aus der Siedlergruppe eine Gemeinde.

Auch wenn ein Feudalherr den von ihm angesiedelten Walsern die niedere Gerichtsbarkeit überliess – die hohe, den Blutbann, behielt er doch sich selbst vor. Diese Kompetenz gehörte nämlich zu den Hauptfaktoren territorialer Herrschaft. Und die Bildung von Gebiets Herrschaften war geradezu ein Grundzug des späten Mittelalters. Genau hier lag denn auch das eigentliche Motiv für den Hochadel, die Ansiedlung von Walsern zu fördern. Diesen Dynasten ging es nicht etwa um die Abschöpfung der walserischen Wirtschaftsleistung, sondern um den Aufbau einer Territorialherrschaft. Dafür waren sie bereit, den Siedlern die Gemeindebildung zu ermöglichen – und der entstehenden Gemeinde einen kleinen Teil der Herrschaftsrechte zu überlassen.

Das Kolonistenprivileg der kommunalen Freiheit zu handhaben, blieb übrigens weltlichen Herren vorbehalten. Nie hat eine kirchliche Macht durch einen Akt der Privilegierung die Schirmherrschaft über eine Walsergemeinde übernommen. In geistlichen Herrschaften wurden Siedlerverbände nicht zu selbständigen Gerichtsgemeinden. Die freie Ammannwahl wurde den Walsern da nicht gewährt. Unter bischöflichem, äbtischem oder propstischem Krummstab blieb das Walserrecht auf die persönliche Dimension beschränkt.

Persönliche Freiheit als Standesrecht galt somit für alle Walser. Aber längst nicht alle Walsersiedlungen verfügten über das Sonderrecht der freien Ammannwahl, auf dem die Freiheit des Verbandes beruhte.

Doch welche Funktion, welchen Sinn hatte in diesem Rahmen die walserische Waffenpflicht? Das ist die Frage, die es nun zu untersuchen gilt. Die Untersuchung beschränkt sich auf die Walsersiedlungen des ober- und unterrätischen Raums. Hier sind verschiedene Quellentypen zu berücksichtigen, die jeweils in bestimmten Zeitphasen anfallen: von den Privilegien oder eigentlichen Herrschaftsverträgen des späten 13. Jahrhunderts über die Erblehenbriefe des 14. Jahrhunderts bis hin zu den Landrechtsaufzeichnungen und Urbaren (Grundstück- und Zinsverzeichnissen) des 15. Jahrhunderts.

Siedlungen des 13. Jahrhunderts

Rheinwald, 1274

Am 24. Juli 1274 leisten die Gebrüder Jakob und Hubert aus Riale/Kehrbächi im Pomatt (Val Formazza) dem Freiherrn Albert III. von Sax zu Mesocco für sich und ihre Erben einen Lehens-*eid, fidelitatem et vassalaticum*.¹⁷ Sie versprechen, den Freiherrn gegen jedermann zu verteidigen und eine Burg oder Herrschaft (nach älteren Lesarten gar: eine Dame¹⁸), die er in ihre Obhut geben wolle, treu zu (be)hüten. Niemals würden sie gegen ihn oder seine Erben Krieg führen. Im Gegenzug gelobt Albert von Sax, die beiden Brüder und ihre Erben gegen jedermann zu schützen und zu schirmen.

Zum Unterpfand ihrer vasallitischen Treue liefern die Walser jedes Jahr ein

Pfund *piperis boni et pulcri*, guten und schönen Pfeffers, auf die Burg Mesocco. Diese Abgabe ist natürlich kein Grundzins, sondern ein Rekognitionszins oder Schirmgeld: eine Zahlung, welche die Anerkennung des Herrschafts- und Schirmverhältnisses symbolisiert. Unter herrschaftlichem Schirm wurde vor allem das «Geleite», also der Schutz für Reisende, verstanden. Die Ausübung dieser Schutzfunktion gegenüber Dritten wollte der Saxer indessen den Walsern überlassen.¹⁹ Denn Pfeffer war ja ein exotisches Produkt, das die Walser nicht selbst anbauen, das sie aber vom Handelsverkehr, der über den «Vogelberg» – nachmals San Bernardino – ging, abschöpfen konnten, sofern sie die Transportorganisation übernahmen.

Die walserischen Vasallen des Saxers hatten sich *in valle Reni*, im inneren Rheinwald, niedergelassen. Dort, bei Hinterrhein, stand eine Kapelle St. Peter, die der unter saxischer Vogtei stehenden Propstei San Vittore (bei Roveredo) gehörte. Zu den Zeugen der Eidesleistung von 1274 zählten zwei oder drei weitere aus dem Pomatt zugezogene Walser, von denen der eine inzwischen zuoberst im Misox, der andere aber im Rheinwald niedergelassen war.

Eine zwei Dutzend Familien umfassende Walser Siedlergruppe erhält 1286 vom Stift San Vittore einen Erblehenbrief über *nemora et terrae*, Waldgebiet und Ländereien, im inneren Rheinwald.²⁰ Die Familienhäupter

14 Einschlägige Bestimmungen aus dem Liber aureus der Abtei Pfäfers, 14. Jh., bei Gmür, Urbare, S. 18, 23; dazu Vogler 1992, S. 72 und 74.

15 Aufzählungen für Montafon 1355 und 1455 sowie Bludenz 1420: Niederstätter 2013, S. 8; die Landschaft Churwalden 1441: Hitz 2012, S. 295; die Grafschaft Vaduz (mit Triesenberg und Malbun): Büchel 1928, S. 135.

16 Abgesehen davon, dass unfreie Bauern als Rechtskontrahenten ohnehin kaum in Frage kamen. Vgl. die von Niederstätter 2013, S. 12–15 publizierten Lehenbriefe für Walser in Vorarlberg, 14. Jh.: Die erwähnte Anrede wird jeweils von Höhergestellten gegenüber den Wal-

sern benutzt. Dazu Ilg 1949, S. 54. Zum Fortleben dieser Titulatur bis ins 17. Jh. vgl. Hitz 2012, S. 560–561.

17 BUB III (neu), Nr. 1221.

18 Der abgekürzte Ausdruck *dnam.*, den BUB III (neu), S. 19 mit *dominacionem* auflöst, ist früher als *dominam* gelesen worden.

19 Zur Beanspruchung des obrigkeitlichen Geleitsrechts (Geleitsregal) durch die rätischen Territorialherren und die dadurch motivierten Pfefferzinse ihrer walserischen Lehensträger vgl. Branger 1905, S. 152–157.

20 BUB III (neu), Nr. 1396.



Zalön im Safiental. Die Safier Walserhöfe bestehen aus aufeinanderfolgenden Abschnitten der westlichen Talflanke. Die verschiedenen Betriebsstufen eines Hofes bis hinauf zur Alp liegen jeweils innerhalb des betreffenden Abschnitts übereinander.

Foto Mattli Hunger, Chur

stammen etwa zur Hälfte aus dem Pomatt, zu einem Viertel aus Simplon; je einer kommt aus dem Maggital beziehungsweise aus Brig im Wallis. Der bereits 1274 erwähnte Jakob von Riale tritt nun als *syndicus* der Siedlergesellschaft auf und als *castaldus vallis Rheni*: Vogt des Rheinwalds. Er wird mit diesen Titeln auch 1301 erwähnt in einem weiteren Erblehenbrief über Güter in Hinterrhein, den nun die Freiherren von Sax selbst ausstellen.²¹ Die Siedlergesellschaft wird derweil als *commune et vicinancia de Reno vallis Reni*, 'Gemeinde und Nachbarschaft vom Rhein im Rheinwald' bezeichnet. Das bedeutet allerdings nicht, dass sie irgendwelche Selbstverwaltungsrechte geniessen würde.

Offensichtlich waren die Freiherren von Sax – oder die Sacchi, wie sie auf der Alpensüdseite hiessen – zunächst vor allem an der Wehrkraft der Walser interessiert. Die Sacchi pflegten enge politische Beziehungen zu den Orelli, Hochadligen aus Locarno, und diese wiederum standen in nachbarschaftlichem Kontakt zu den Walsern im Ein-

zugsgebiet der Toce, besonders im Pomatt und im Simplontal.²² So spielten die Orelli eine Beschützerrolle für jene Walser Kolonie, die um die Mitte des 13. Jahrhunderts in der Valle Maggia, ihrem eigenen Hinterland, entstand: Bosco Gurin.²³ Damit ist klar, wie die Walser ins obere Misox und ins Rheinwald fanden: Sie wirkten schon längst als Söldner für die Orelli und die Sacchi. Ja, möglicherweise hatten sie dies bereits bei der Eroberung von Bellinzona 1242 getan.²⁴

Rheinwald, 1277

Auch die zweitälteste Urkunde für die Rheinwalder Walser hat stark militärischen Einschlag. Am 9. Oktober 1277 nimmt der Freiherr Walter V. von Vaz alle deutschen Leute, *omnes homines Teutonicos*, die im Rheinwald siedeln – und zwar vom Schams bis hinauf auf den «Vogelberg» –, in seinen Schutz.²⁵ Er schirmt sie gegen jedermann, ob edel oder unedel. Dafür zahlen sie ihm ein Schirmgeld von jährlich zwanzig mailändischen Pfund. Dieser Betrag liegt etwas höher als der Erblehenzins,

den der Propst von San Vittore ab 1286 verlangen wird (sechzehn Pfund); jedoch nur halb so hoch wie der Erblehenzins, den die Freiherren von Sax 1301 für drei Alpen in Hinterrhein fordern werden (39 Pfund).

Die Kriegsdienstleistung, an der dem Vazer hauptsächlich gelegen ist, wird in Form eines eigentlichen Soldvertrags, als *conventio*, festgelegt. Demnach darf der Freiherr die Rheinwalder Walser jederzeit zu Kriegszügen aufbieten, und zwar wohin er will; nur nicht über den «Vogelberg» hinaus nach Süden. Sämtliche Kosten, die dadurch entstehen, wird er ihnen unverzüglich und vollumfänglich, *promptuose et plenarie*, erstatten, und zwar schon von dem Zeitpunkt an, da sie von ihren Häusern und aus dem Tal, *a domibus ipsorum et valle*, aufbrechen.

Die Bestimmung, dass der Soldanspruch gleich mit dem Aufbruch der Söldner von zuhause einsetze, war in Soldverträgen üblich; auch viel später noch. Sie erscheint etwa in den Bündnissen, welche die Eidgenossen 1510 und 1514 mit Papst Julius II. und dessen

Nachfolger Leo X. abschlossen.²⁶ Demgegenüber ist bei der Abmachung von 1277 allerdings nicht wirklich von einem «Sold» die Rede. Hier wird ja kein Betrag fixiert; es geht offenbar um eine bloss Kostenvergütung.

Sodann gibt der Territorialherr den Walsern die Freiheit, *liberam potestatem*, einen der Ihren – wen auch immer sie wollen – zum Ammann zu wählen, der die niedere Gerichtsbarkeit ausübe.²⁷ Allein das Urteil in blutgerichtlichen Fällen, nämlich Diebstahl und Totschlag, sowie bei Sachen, in denen der Ammann befangen ist, bleibt dem Herrn vorbehalten. Satzungen, welche die Walser unter sich beschliessen, werden vom Herrn bestätigt und gewährleistet. Ausgaben, die sie in tatsächlichen Angelegenheiten tätigen möchten, sollen sie solidarisch und einvernehmlich aufbringen. Damit verfügt die Gemeinde auch über die Steuerhoheit.

Der «Brief» von 1277 ist kein Lehenbrief, und er begnügt sich auch nicht damit, wie die Saxer Urkunde von 1274, ein Abhängigkeits- und Gefolgschaftsverhältnis zu fixieren. Der Freiheitsbrief von 1277 bildet einen eigentlichen Herrschaftsvertrag. Für die Siedlergruppe, diese potenzielle Söldnertruppe und werdende Gemeinde, wird ein Prinzip der Mitbestimmung, ja der Selbstbestimmung wirksam.

Konkurrierende Territorialherren

Der Freiheitsbrief von 1277 lief den Interessen der Freiherren von Sax-Misox zuwider. Das in der Urkunde festgehaltene Vazer Schutzversprechen ist sogar explizit auch gegen fremde *barones* gerichtet. Andererseits bleiben der herrschaftliche Schirm und die walserische Gefolgschaft auf das Gebiet nördlich des Alpenkamms beschränkt.²⁸ Eine direkte Offensive gegen die Saxer war demnach nicht vorgesehen. Dass zwischen Vaz und Sax ein Konkurrenzverhältnis bestand, ist indessen nicht zu leugnen. Der Zwist war bereits um 1230 aufgebrochen; damals waren die Saxer zur kaiserfeindlichen Partei überge-

gangen, während die Vazer kaisertreu blieben – und so den Saxern die Klostervogteien Churwalden und Disentis abnehmen konnten.²⁹

Die eigenkirchlichen und grundherrlichen Rechte, welche die Saxer im inneren Rheinwald hatten, sind von einem Teil der Forschung als ziemlich stark eingeschätzt worden.³⁰ Auf den ersten Blick stimmen damit jene Formulierungen des Vazer Freiheitsbriefs überein, welche anzudeuten scheinen, dass das Schutz- und Gefolgschaftsverhältnis doch nur ein vorläufiges sei.³¹ Diese Ausdrucksweise ist aber nur der Tatsache geschuldet, dass um 1277 die Ansiedlung im Rheinwald noch neu war und es damals möglich schien, dass die Walser weiterzögen.³² Dabei betont Walter V. von Vaz jedoch, dass die Bestimmungen des Freiheitsbriefs auch für seine Erben sowie die Erben der Walser gelten sollen.

Der Vazer stützt sich bei seinem Vorgehen im Rheinwald auf eine ganz andere Rechtsgrundlage als sein Saxer Konkurrent, nämlich auf das Geleitsrecht und auf die Grafschaft. Im Rheinwalder Freiheitsbrief bezeichnet er den herrschaftlichen Schirm als *ducatus*, was eben ‘Geleite’ heisst. Bereits 1272

hat Walter V. von Vaz den Handelsleuten aus dem Innthal sicheres Geleit durch das Bistum Chur versprochen.³³ Das Gleiche tut er 1278 gegenüber allen Benutzern von rätischen Passstrassen.³⁴ Neben ihm agieren dabei der Bischof von Chur und Graf Hugo I. von Werdenberg. Letzterer wird als *langrave in Swaben und in Kurwal ein phleger an des kuneges stat von Rome* bezeichnet, als ‘Landgraf in Schwaben und Churräten, Reichsvogt und Stellvertreter des römischen Königs’. Walter V. von Vaz ist in seiner Eigenschaft als stärkster rätischer Territorialherr beteiligt, aber auch in seiner Funktion als Churer Hochstiftsvogt – eine Stellung, die er ebenfalls der Gunst des seit 1274 regierenden Königs Rudolf I. verdankt. Der Vazer pflegt allerdings schon lange ein gutes Verhältnis zum Habsburger.³⁵

Nach seinem Tod, 1284, bestätigt der Bischof von Chur den noch im Kindesalter stehenden Söhnen Johann und Donat von Vaz das Geleitsrecht, wenigstens für ihre Territorien: *Uf ir alpun und uf ir lüte alpun sollen sie belaiten und beschirmen*.³⁶ Derweil will der Bischof in seinem engeren Herrschaftsgebiet, nämlich an der Septimerstrasse, diese Funktion selbst wahrnehmen.

21 BUB III (neu), Nr. 1728.

22 Meyer 1925, S. 215–216 und 253–257.

23 Nachweislich in Schiedssprüchen von 1311/12; vgl. WR, Nr. 154 und 156.

24 Eine gegen den Stadtstaat Como gerichtete Aktion. Die mit Mailand verbündeten Orelli und Sacchi konnten sich einige wenige Jahre als Herren von Bellinzona halten. Vgl. dazu auch Hitz 2013, S. 76–77 und 84.

25 BUB III (neu), Nr. 1245.

26 EA III/2, Beilage Nr. 16, S. 1336: *stipendium [...] debeat incipere die qua a dominibus suis et a patria egrediantur*; sowie Nr. 27, S. 1367: *Es sol ouch die besoldung der knecht [...] so sie von Iren hüern ziehent, angon [...] ouch der erst monatsold, so sy von huß ziehent, bezallt werden. Der Endtermin des Soldbezugs ist dagegen weniger einheitlich geregelt.*

27 *Sicut est illorum consuetudo*, wie es ihre Gewohnheit ist: Dies dürfte sich auf die bereits im Pomatt genossene Kolonisten- und Gemeindefreiheit beziehen.

28 *Ex ista parte montes*, wie es in der Urkunde zweimal (in nicht lupenreinem Latein) heisst.

29 Hitz 2013, S. 78.

30 Meyer 1927, S. 25–26 und 33; hiernach auch La Rosée 2013.

31 Mit den konditionalen Konjunktionen *quousque* und *quamdiu*: ‘solang’ bzw. ‘sofern’.

32 Der Freiheitsbrief soll für sie gelten, *quamdiu in predicta valle residentiam habuerint*, ‘solang sie im genannten Tal wohnhaft sind’.

33 BUB II (neu), Nr. 1177.

34 Besonders aber gegenüber den Kaufleuten aus Luzern; BUB III (neu), Nr. 1265.

35 Vgl. Hitz 2009, S. 135–136.

36 BUB III (neu), Nr. 1359: Einigung nach einem Schiedsverfahren in verschiedenen Streitpunkten.

Der Hinweis auf «Alpen» bezieht sich allerdings kaum nur auf Passwege, die ja durch die Alpzone führen, sondern tatsächlich auch auf Hochweiden. Es geht hier nicht zuletzt um militärischen Schutz vor Vieh- und Käseraub, wie er im Zug von Fehden oft vorkommt. Die Alpen sind aber nicht nur die Weidegründe des Viehs, sondern auch das typische Siedlungsgebiet der Walser.³⁷

Zur Position eines Geleitherrn passt diejenige eines Grafen – diesen Begriff im engeren Sinn genommen: als eines vom König eingesetzten Richters über die Freien in einem bestimmten Gebiet. Beide Hoheitsrechte, Geleit wie Grafschaft, haben einen «öffentlichen» Ursprung, sind also nicht aus der Grundherrschaft abgeleitet. Im Jahr 1275 hat Walter V. von Vaz gegenüber dem Bischof von Chur den *comitatus de Shamms*, die ‘Grafschaft des Schams’, für sich und seine Erben beansprucht.³⁸ Über das eigentliche Tal Schams hinaus umfasste der betreffende Grafschaftsbezirk jedenfalls auch den äusseren Teil des Rheinwalds, bis Medels. Dieser altbesiedelte Abschnitt gehörte nämlich mit zur Schamser Pfarrei St. Martin zu Zillis. Demgegenüber bezog sich der Freiheitsbrief von 1277 zwar nicht auf das Schams, dafür aber – bekanntlich – auf das ganze Rheinwald, bis auf den «Vogelberg». Die Schirmherrschaft über die Freien im Tal, konkret über die walserischen Neuankömmlinge, war somit unteilbar. Dies war die hoheitsrechtliche und territoriale Logik, mit der der Vazer die saxischen Ansprüche aushebeln wollte.³⁹

Davos, 1289

Am 31. August 1289 verleiht Graf Hugo II. von Werdenberg, als Vormund der noch immer minderjährigen Söhne Walters V. von Vaz, *Wilhelem dem aman und synen gesellen* sowie deren Erben *das guot ze Thaffaus zuo rechtem lechen*.⁴⁰

Auch in diesem Fall sollen die Siedler Kriegsdienst leisten: *Ist, daz man derselben leuten in ain reiß bedarff, so sol man ihnen zu dem ersten huß, da si komind,*

ein mahl geben, daß unser ohemen ist. Diese Stelle ist von der Forschung verschieden interpretiert worden.⁴¹ Was besagt sie genau? ‘Falls man die Leute für einen Kriegszug braucht, soll man ihnen beim ersten Haus, zu dem sie kommen und das unseren Vettern gehört (nämlich den Freiherren von Vaz – es spricht ja der Werdenberger), eine Mahlzeit geben.’ Das bedeutet: Die zum Kriegsdienst aufgebotenen Walser werden auf Kosten der Vazer Herren verpflegt von dem Zeitpunkt an, wo sie die erste vazische Burg erreichen.

Das bringt gewisse Abweichungen von den Rheinwalder Bestimmungen mit sich: Die Davoser Reisigen werden nicht für sämtliche Unkosten ihres Auszugs schadlos gehalten, sondern sie werden nur verpflegt; dies aber erst bei der Ankunft auf dem Sammelplatz und nicht schon mit dem Verlassen der eigenen Häuser. Der erste Stützpunkt des Soldherrn, den die Söldner erreichen, markiert übrigens auch in späteren (eigentlichen) Soldverträgen eine wichtige Etappe.⁴²

Festzuhalten bleibt – gegenüber allerlei anderslautenden Auffassungen⁴³ –, dass der walserische Waffendienst gemäss der Davoser Urkunde von 1289 räumlich unbeschränkt ist und auf Kosten des Territorialherrn erfolgt.

Die herrschaftliche Schirmpflicht wird hier nur beiläufig erwähnt: *Und wer in das tal kumpt, der hat den selben schirem, den Wilhelm und syne gesellschaft haben mag.* Dass die ‘Gesellschaft’ ein Schirmgeld entrichten müsste, steht nicht im «Brief». Man könnte allenfalls den Erblehenzins, der nicht auf einzelnen Gütern lastet, sondern pauschal und kollektiv gefasst ist, als eine Art Schirm- und Geleitgeld betrachten.⁴⁴ Dieser jährliche Zins besteht in einer beträchtlichen Menge an Naturalien: 56 junge Schafe, 473 Käse, 168 Ellen Tuch. Dabei ist aber eben zu berücksichtigen, dass es sich um eine für die ganze Landschaft Davos – alle vierzehn Walserhöfe – geltende Summe

handelt. Und zudem sieht schon der Erblehenbrief selbst eine Umwandlung in eine feste Geldabgabe vor. Ja, es wird da ein günstiger Umrechnungskurs festgeschrieben, der die Naturalabgabe eher symbolisch aussehen lässt. Jedenfalls wurde die Umwandlung sehr bald vollzogen, und so betrug der Zins fortan stets 24 Pfund.⁴⁵

Das kollektive Erblehen hatte ausserdem den Vorteil, dass es nicht heimfallen konnte. Wurde der Zins nicht entrichtet, so sollte laut Erblehenbrief der Ammann gepfändet werden. Über die Teilgüter, die einzelnen Höfe, konnten die Siedler völlig frei verfügen. *Und wenne sye iren zins verrichten, so sin sy frye und haben mit nieman nütz zuo schaffen:* Mit diesem Satz schliesst die Urkunde von 1289 alle weiteren grundherrlichen Lasten und Pflichten aus.

Neben den Erblehenbrief tritt sodann ein Freiheitsbrief – in ein- und demselben Dokument. Auch die Davoser Siedler erhalten nämlich ein Ammanngericht, und zwar mit den gleichen Kompetenzen wie jenes der Rheinwalder. Allein die Ammannwahl ist in Davos zunächst eingeschränkt: Wilhelm, der Anführer der Gesellschaft, soll seine Funktion vorerst behalten.⁴⁶

Nach der frühneuzeitlichen Lokaltadttradition gehörte Ammann Wilhelm der Familie Beeli an, die während fast drei Jahrhunderten in Davos eine Führungsposition einnahm und die meisten Landammänner (wie der Titel seit dem späten 15. Jahrhundert lautet) stellte.⁴⁷ Der Familienname wird von der Sprachforschung auf das französische Wort *bailly*, ‘Vogt’, zurückgeführt: ein Hinweis auf das Herkunftsgebiet der Davoser Siedler, das von der frankoprovenzalischen Kultur beziehungsweise von der savoyischen Verwaltung berührte untere Deutschwallis.⁴⁸

Ausweitungen und Beschränkungen

Im 15. Jahrhundert wurde die Waffspflicht auf andere Gemeinden, die in den Genuss von Walser-Privilegien kommen wollten, ausgeweitet. Die



Panorama von der Uga Alpe. Der Richtung Südwest gehende Blick reicht am Horizont bis zur Schesaplana; in der Bildmitte streicht er über Oberdamüls. Foto Michael Utech, Würselen (D)

Reichweite der kriegesischen Auszüge hingegen wurde beschränkt.

Als die Grafen von Montfort 1438 die Territorialherrschaft auf Davos und in den angrenzenden Tälern übernahmen, schlossen sie mit der Gemeinde Davos einen Herrschaftsvertrag ab: einen neuen Freiheitsbrief, der jenen von 1289 bestätigte – in einem Punkt aber auch modifizierte. *Die erberen lút uf Tafas und ir erben süllent úns und únsere erben nit ferrer reisen, dann als ferrer die marken der Acht Gericht wisent und begriffent*, hiess es nun.⁴⁹ Damit war der Auszugsrayon erstmals definiert und eingeschränkt. Er entsprach nun dem Gebiet der Acht Gerichte⁵⁰ oder, anders ausgedrückt: dem montfortischen Herrschaftsgebiet in Nordbünden, umgrenzt von Landwasser, Albula, Rhein und Landquart. Die Verpflegung der Dienstleistenden sollte indessen Aufgabe des Territorialherrn bleiben: *Kriegsdienst erfolgt alweg in únsere obgenanten herren [...] und únsere erben kostung und zierung*. Über die ‘Zehrung’ hinaus ist

nun also von ‘Kosten’ allgemein die Rede: eine Anpassung an das Rheinwalder Modell von 1277.

37 Vgl. Meyer 1925, S. 236–237, Anm. 41.

38 BUB III (neu), Nr. 1229.

39 Dagegen mutmasst La Rosée 2013, im Freiheitsbrief von 1277 seien gar nicht die Walser, sondern eine ganz andere – im Übrigen unbekannte – Gruppe deutscher Leute gemeint. Mit dieser Annahme soll der vazisch-saxische Gegensatz gewissermassen wegerklärt werden. Der Freiheitsbrief bezieht sich jedoch eindeutig auf omnes homines Theutonicos, ‘sämtliche [!] deutschen Leute’, die im Rheinwald niedergelassen sind.

40 BUB III (neu), Nr. 1490.

41 Vgl. Branger 1905, S. 145.

42 So im Bündnis der Eidgenossen mit dem Papst, 1510 (vgl. oben, Anm. 26): loca per Sanctissimum dominum eis designata. Dies in allgemein logistischer Hinsicht; speziell zahlungstechnische Aspekte werden dabei nicht erwähnt.

43 Bilgeri 1974, S. 31 (Davoser Kriegsdienst auf Kosten der Leute); Rizzi 1990, S. 25 und Rizzi 1993, S. 157 (räumliche Beschränkung der Davoser Auszüge).

Schirm- und Geleitgeld wird für Davos auch 1438 nicht erwähnt. Eine entsprechende Abgabe, nämlich zehn

44 So Branger 1905, S. 152.

45 Sprecher, Davoser Chronik, S. 324.

46 Nämlich solange er es nit verwürckt umbe syne gesellen. Sollte dieser Fall eintreten, würde man einen Nachfolger aus seiner gesellschaft bestimmen. Der Ammann ist somit von der Akzeptanz der Gruppe abhängig. Allerdings bezieht sich das man in dieser Urkunde sonst immer auf die Herrschaftsträger, und nicht etwa auf die Gemeinde. Aus der weiteren Davoser Geschichte ist indessen keine Ammannsetzung durch den Territorialherrn bekannt.

47 Sprecher, Davoser Chronik, S. 336 und 337–346.

48 Huber 1986, S. 667.

49 SSRQ GR II/2, Nr. 149.

50 Rizzi 1993, S. 157 paraphrasiert allzu frei: Die Davoser müssten dem Territorialherrn «nicht im Kriege helfen, ausser mit Einwilligung der acht Gemeinden».



Wüstung von Stürfis. Auf der Hügelkuppe mit modernem Gedenkstein stand einst die Kapelle St. Nikolaus. Das Walser Dörfchen wurde 1633 in eine Maienfelder Alp umgewandelt. Die letzten Stürfiser zerstörten ihre Häuser und zogen nach Rofels, oberhalb von Maienfeld.

Foto Florian Hitz, Haldenstein

Pfund Pfeffer, haben aber die Freiherren von Vaz schon im frühen 14. Jahrhundert von den *tütschen lüten* erhoben, die im äusseren Schanfigg auf Lehengütern des Churer Domkapitels und des Churer Klosters St. Luzi sitzen.⁵¹ Diese Zuwanderer aus Davos unterstanden hoheitsrechtlich dem Churer Hochstiftsvogt, eben dem Vazer. Die Walser im inneren Schanfigg, die sich zur Gerichtsgemeinde Langwies zusammengeschlossen hatten, sollten 1447 den Zins von 12 Pfund Pfeffer, den sie dem Territorialherrn jährlich schulden, mit der einmaligen Zahlung von 90 Pfund Silber ablösen.⁵²

In der Frühneuzeit galt es bei den Davosern und den benachbarten Walsergemeinden Belfort und Langwies, die 1438 ebenfalls Freiheitsbriefe erhalten hatten, als selbstverständlich, dass die Kosten der Landesverteidigung vom Territorialherrn zu tragen seien.⁵³ Diesen Grundsatz wollten sie 1613/14 mit einem Gerichtsprozess gegen den damaligen Territorialherrn, den Erz-

herzog von Österreich, durchsetzen: *Die beschirmung der landtmarchen unser Acht Gerichten liege in der herrschafft kostung und zerung gantz und gar*, legten ihre Rechtsvertreter dar.⁵⁴

Vom Rheinwald hatte sich die walseische Siedlungstätigkeit über den Safierberg nach Safien fortgesetzt. Die Gemeinde Safien beschaffte sich 1450 bei ihrem damaligen Territorialherrn, dem Freiherrn von Rhäzüns, einen Freiheitsbrief.⁵⁵ Dieser bildet im Wesentlichen eine deutsche Übersetzung des Rheinwalder «Briefs» von 1277 – nur dass die Waffenpflicht eingeschränkt wird: *Die dütschen lüt* in Safien sollen *dienen mit ihr lib, mit schild und mit sper in krieg und raisen, als wit unser bundt begrift, oder wo wir ihre bedurftend*. Zuletzt meldet sich da noch einmal das herrschaftliche «wir».⁵⁶ Dessen alte Ansprüche werden aber relativiert oder eigentlich aufgehoben durch den Einschub davor: nur bis an die Grenzen des Oberen Bundes. Alle durch die Kriegsdienstleitung der Gemeinde verursach-

ten *kosten, zerung und schaden* trägt der Territorialherr, und zwar *von der stund hin als sy ausgant von ihren hüsern, untz das sy wider heim koment*. Auf der anderen Seite entrichtet die Gemeinde Safien eine kollektive Abgabe von 9½ Pfund, *vom schirm wegen umbs gleit*.⁵⁷

Der alte Rheinwalder Freiheitsbrief wurde 1455 vom Grafen Jörg von Werdenberg-Sargans erneuert.⁵⁸ Dabei wussten die Walser ihre bisher für die Alpennordseite uneingeschränkten Kriegsdienstleistungen auf das Gebiet vom Rheinwald bis zur Grafschaft Sargans (inklusive) einzuschränken.

1493 verkauften die Sarganser Grafen ihre territorialherrlichen Rechte in Rheinwald und Safien an die Markgrafen Trivulzio. Die aus Mailand stammende Adelsfamilie war an der eingeschränkten Kriegsfolge der Walser kaum interessiert. Und doch war sie gezwungen, eine Debatte über den Grundsatz der herrschaftlichen Kostenübernahme für kommunalen Kriegsdienst zu führen. In den 1530er Jah-

ren – im Nachgang zu den «Müserkriegen», welche die Drei Bünde zum Erhalt der Untertanenlande Veltlin und Chiavenna geführt hatten, und in einer Zeit, als die Bündner Gemeinden allenthalben alte Feudallasten abschüttelten – entwickelte die Gemeinde Rheinwald folgende Theorie: Da der Territorialherr für die Landesverteidigung des Rheinwalds aufzukommen hat, trägt er auch den Rheinwalder Anteil an den Kosten der gemeinbündnerischen Kriegsaktionen im Süden. Diese Auffassung wurde allerdings 1539 vom Bundesgericht des Oberen Bundes zurückgewiesen.⁵⁹

Im gleichen Verfahren wurde das Schirmgeld von zwanzig Pfund auf fünf Landgulden zurückgestutzt. Da die Territorialherren das Geleit längst nicht mehr gewährleisten konnten, war die Legitimation der 1277 festgelegten Abgabe zweifelhaft geworden. Ähnliches galt für den Erblehenzins von 1286, den die Rheinwalder dem Kanonikerstift San Vittore schuldeten.⁶⁰

Siedlungen des 14. Jahrhunderts

Laterns und Damüls, 1313 und 1326

Am 29. Mai 1313 vergibt Graf Rudolf III. von Montfort zusammen mit seinem Neffen Berthold I. zwei Erblehen in seiner Herrschaft Feldkirch an Walser. Schon einige Jahre zuvor, 1307, hat er in seiner Eigenschaft als Churer Dompropst und Bistumsadministrator einen Walser belehnt, und zwar mit den Alpen Sapün und Medergen im inneren Schanfigg. Dort soll in den folgenden Generationen jeweils der älteste Sohn das ganze Gut erben. Der Name der Familie lautet Baling – mit dem Zusatz *de Wallis* –, was sie als Zweig der Davoser Beeli-Sippe kennzeichnet.⁶¹ Die auch von Donat von Vaz, dem Hochstiftsvogt, gesiegelte Schanfigger Urkunde erwähnt keine Waffenpflicht.⁶²

Doch nun zu den Lehengütern von 1313. Dabei handelt es sich einerseits um das *guot in Glatlerns* (Ausserlaterns) mit der *alpe zu Camphal* (Gapfohl, oberhalb von Innerlaterns), an-

derseits um die *albb ze Ugen* (Uga, oberhalb von Damüls). Diese Güter gehen jeweils *ze rechtem erblehen* an eine Gruppe von sechs beziehungsweise fünf Männern. Deren regionale Herkunft kann die Forschung nicht sicher eruieren, obwohl sie alle namentlich, und sogar mit Herkunftsnamen, genannt sind.⁶³ Ausdrücklich als *Walliser* bezeichnet sind übrigens nur die Mitglieder der Siedlergruppe auf Uga. Dort wird zudem präzisiert, dass nebst den *sün* der Siedler auch die *töchtera* erberechtigt seien.

Die Bestimmungen zur Zinsleistung sind hier etwa die üblichen: sechs beziehungsweise vier Pfund auf St. Martins-tag, mit einer Aufschubsfrist bis nach Weihnachten; danach Verdoppelung des Betrags. Auffällig ist jedoch die Betonung der Nutzungsrechte, welche die Walser in der Allmende haben: Sie erhalten ihre Güter *mit waide, mit wasser, mit holze, mit velde und mit allem dem nucze und rehte, so das selbe guot hat*. Solche Rechte gehören auf Davos 1289 oder im Schanfigg 1307 natürlich ebenfalls zum Lehengut, nur braucht das dort nicht explizit gemacht zu werden. In der Herrschaft Feldkirch werden die

Nutzungsrechte eigens aufgezählt, weil die Walser hier in einem Allmendgebiet siedeln, das auch von anderen genutzt wird – offenbar seit Längerem und nicht nur ganz extensiv.⁶⁴ So heisst es in Laterns, die Walser dürften auch *gemaine waide und aichelen* [Waldweide] *niessen mit andern lantlütten* [des Gerichts Rankweil]. Das Vorhandensein anderweitiger, älterer Nutzungsansprüche äussert sich schliesslich darin, dass die Hälfte des Laternser Erblehenzinses an weitere Parteien zu entrichten ist: an die Abtei von Schänis, einst Besitzerin des ganzen Gebietes, sowie an einen gewissen Konrad von Buoch, wohl Vertreter einer interessierten Alpge nossenschaft.

Die Bestimmung zum Kriegsdienst – für einige Forscher ja «die wichtigste, die Walser besonders kennzeichnende Bestimmung»⁶⁵ – lautet für Laterns und Uga fast wörtlich gleich: *Ist, das wir der selben luete bedurffent in urhüge* [das heisst im Krieg] *dur ünser not, so soelent si und alle, die uf den vorgehenden guetern sizent, uns dienen innerthalt des landes in unser costen mit schiltten und mit speren und mit ihren liben*. Die Waffenpflicht der Walser ist hier auf Vertei-

51 Vazer Einkünfterodel, S. 477.

52 SSRQ GR II/1, Nr. 17.

53 Vgl. SSRQ GR II/1, Nr. 15 und SSRQ GR II/2, Nr. 130: Freiheitsbriefe für die Langwierer bzw. Belforter Walser.

54 SSRQ GR II/2, Nr. 398, S. 577. Der Prozess wurde – aufgrund eines Walser Privilegs von 1438 – vor dem Gericht der verbündeten Gemeinde Maienfeld geführt. Gerade durch dieses Verfahren von 1613/14 wollten die Walser im Gericht Belfort ihre Anerkennung als eigene Gerichtsgemeinde (Inner-Belfort) erzwingen. Vgl. zum Ganzen Hitz 2012, S. 271 und 301–305.

55 Zit. nach Branger 1905, Urkundenanhang VI, S. 172–174 (nach der Erneuerung von 1592, der einzig erhaltenen Textfassung).

56 Wo wir ihro bedurftend (1450) entspricht ubicumque voluero et necesse habuero (1277).

57 Von dieser Abgabe um des schirms und geleits wegen sind 5 Pfund durch frühere Territorialherren dem Kloster Cazis, dem bedeu-

tendsten Grundherrn in Safien, verpfändet worden. Vgl. Branger 1905, S. 150.

58 Abgedruckt in Rizzi 1990, S. 52–53 (nach späterer italienischer Abschrift, der einzigen überlieferten Textfassung).

59 Branger 1905, S. 146. Die Trivulzio gehörten dem Oberen Bund ebenfalls an.

60 Liver 1943/70, S. 709 und 711. – Das Stift stand unter dem Schirm der Trivulzio, seit diese 1480 die Territorialherrschaft in der Mesolcina angetreten hatten. Der Zins von 1286 wurde aber letztlich als privatrechtliche Schuld angesehen. Er sollte erst 1773 abgelöst werden, als sich die Trivulzio längst aus Rätien verabschiedet hatten.

61 Huber 1986, S. 667.

62 BUB IV, Nr. 1840.

63 Zit. nach Niederstätter 2013, S. 12–13.

64 In diesem Punkt stimmen Bilgeri 1974, S. 32, und Niederstätter 2013, S. 6, überein. Vgl. auch Niederstätter 1992, S. 57–58.

65 Bilgeri 1974, S. 30.



Vasön im Taminatal. Das Dörfchen (das seit dem 18. Jahrhundert über eine Kapelle verfügt) hat sich aus dem Walserhof des 14. Jahrhunderts entwickelt. Foto Florian Hitz, Haldenstein

digungszwecke und auf das Territorium des Herrn beschränkt. Sie erschöpft sich also in der Pflicht zur Landesverteidigung. Für die Erfüllung dieser allgemeinen Untertanenpflicht will der Territorialherr die Walser nun aber speziell entschädigen.

Nach Benedikt Bilgeri war der Montforter in einer unterrätischen Fehde des Jahres 1311 so dringend auf militärische Verstärkung angewiesen, dass er die Walser, diese «Berufskrieger», zu Hilfe rief. Er habe sich bereit erklärt, für ihre Verpflegung während der Kriegszüge aufzukommen (*in unser kosten*); anstelle eines eigentlichen Soldes aber habe er ihnen die Erblehengüter überlassen. Die übrigen Allmendegegnen im Frutztal hätten sich, dem Landesinteresse zuliebe, entsprechend einschränken müssen.⁶⁶ Gegen diese Ansicht spricht, dass die Walser für ihre Erblehengüter doch – selbstverständlich – einen Zins zahlten und dass dieser Zins gerade auch zur Entschädigung jener anderen Parteien diene.

Am 16. Juni 1326 verleiht Graf Ulrich II. von Montfort-Feldkirch, der jüngere Bruder des Grafen Rudolf (welcher inzwischen Bischof von Konstanz geworden ist), die *albb Tamülls acht ersamen lüten*, nämlich *Wallesern* und deren Erben. Einige der Belehnten sind identisch oder jedenfalls nah verwandt mit den Kolonisten der nahe gelegenen Alp Uga. Die Bedingungen sind die gleichen wie 1313. Festgehalten werden wieder das Erbrecht auch der Töchter, die Nutzungsrechte in der Allmende, die bekannten Fälligkeits- und Verfallsfristen des Zinses – hier fünf Pfund – sowie die Kriegsdienstplicht innerhalb des Territoriums im Fall der Not und auf Kosten des Territorialherrn.

In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts mehren sich die walserischen Erblehen in der Herrschaft Feldkirch und in der östlich anschliessenden Herrschaft Blumenegg.⁶⁷ Auf der anderen Seite beginnen die Walser auch schon bald in die Talsiedlungen abzu-

wandern. Der Verfasser des Urbars der Herrschaft Feldkirch von 1431, der darin auch die Erblehenzinsen der Walser festhält, heisst *Urban Walsser*.⁶⁸ Etwas später, 1448, nimmt *Cleuslin Walser*, Bürger von Feldkirch, an einem Schiedsverfahren in der Herrschaft Maienfeld teil.⁶⁹

Urnaus, 1317

Am 2. Juni 1317 verleihen Burkhard und Rudolf von Schauenstein ihr Gut *dz da heisset Urnaus* an die Gebrüder Johannes, Heinrich und Wilhelm aus dem Rheinwald, *ze ain rechten erblehen*.⁷⁰ Auch hier versteht sich das Lehen mit *wasser und mit walde und waide*. Der Zins von zehn Pfund Churer Währung ist am Martinstag fällig, mit Aufschub bis zum Andreastag (30. November). Wird der Betrag innert dieser Frist nicht erlegt, so verdoppelt er sich und das Gut kann anderweitig vergeben werden.

Ferner ist ausbedungen, dass die Lehensträger den Schauensteinern dienen

mit schilt und mit sper mit unser kost wo wirs bedörffend in Chur bistumb, ausser gegen den von Vaz.

Die näheren Umstände dieses Leiheaktes sind schwer zu ergründen. Name und Lage des Gutes Urnaus sind heute unbekannt. Die Herren von Schauenstein gehörten zum Ministerialadel des Bischofs von Chur; sie amtierten als bischöfliche Viztume vor allem im Domleschg und am Heinzenberg. Die Urkunde wurde jedoch zu Valendas aufgesetzt, und die Ritter von Valendas stellten ein Drittel der insgesamt neun Zeugen. Die bisherige Annahme, das Gut Urnaus habe in der oberhalbsteinischen Val Nandrò gelegen, trifft jedenfalls nicht zu; sie beruht auf einer Verwechslung mit dem dortigen Hofnamen Undrau.⁷¹

Val Nandrò, 1355

Am 23. Juni 1355 gibt Heinrich Baffa sein in der Val Nandrò gelegenes Gut Manziel den Brüdern Thomas und Jöni Old *ze ainem rehten erblehen*.⁷² Dazu gehört die *gemainsami an der almaini*, mit allen Nutzungen an Weg und Steg, Wiese und Weide, Wasser und Holz. Der Zins beträgt fünf Churer Mark, die Mark zu acht Mailänder Pfund gerechnet. Nach dem ersten Fälligkeitstermin an Martini gilt bis Mariä Lichtmess (2. Februar) der doppelte Betrag; wird der Zins dann immer noch nicht entrichtet, so fällt das Gut heim. Die Walser dürfen das Erblehengut frei verkaufen. Wollen sie sich in einem der Dörfer des Tals niederlassen, so sollen sie dort die Allmende gemeinsam mit den Nachbarn nutzen. Sie sollen mit *einkainan ungewonlichen dienst an betwungen sin zu dienann* – ausser mit *schild und mit sper als ander fri Wallser*.

Die Baffa oder Baff waren bischöfliche Dienstmannen, seit dem frühen 13. Jahrhundert in der Stadt Chur, seit dem späten 14. Jahrhundert im Domleschg nachzuweisen.⁷³ Der Familienname der Walser hingegen, Old, ist in Rätien sonst unbekannt.

Die Präsenz der Walser hat im Oberhalbstein nur schwache Spuren hinter-

lassen. Zu Anfang des 15. Jahrhunderts stellten die Kanzlisten des Bischofs von Chur beiläufig fest, im Oberhalbstein wohnten sowohl *Walchen* – ‘Welsche’, also Rätoromanen – wie auch *Walliser*.⁷⁴ Walserische Niederlassungen werden vor allem auf der oberen Talstufe, Sur Gôt (ob dem Tinznerwald), im Alpgebiet um Mulegns und Sur gesucht. Auf der Alp Flix ist eine einstige Walsersiedlung nachgewiesen; auf Sblocs und in der Val da Faller werden weitere vermutet. Die wenig bekannte Urkunde von 1355 weist nun die Existenz von Walsern in der Val Nandrò nach, also in einem Seitental des unteren Talabschnitts Sot Gôt.

Die familienweise vom Avers her einwandernden Walser brachten es im Oberhalbstein nicht zum eigenen Ammanngericht, nicht zur Niedergerichtsgemeinde. Ausser dem Vorliegenden sind für ihre Siedlungen noch nicht einmal Erblehenbriefe bekannt. Die Gebrüder Old werden in der Urkunde von 1355 als *maier* bezeichnet, was ‘Erb-lehenbesitzer’ bedeutet; im bischöflichen Herrschaftsgebiet war dieser Status aber auch unter Rätoromanen verbreitet.⁷⁵ Ständerechtlich gesehen, gingen die Oberhalbsteiner Walser bald im allgemeinen Verband der freien Churer Gotteshausleute auf. Im Zusammenhang mit ihrer Waffenpflicht behandelt der Erblehenbrief von 1355 die Walser aber immerhin noch als eigenen Stand.

66 Ebenda, S. 32.

67 Vgl. Niederstätter 2013, S. 6; Ilg 1949, S. 26.

68 Ilg 1949.

69 SSRQ GR II/2, Nr. 452, S. 699.

70 BUB IV, Nr. 2105.

71 Die bisherige Annahme etwa in WR, Nr. 134; Rizzi 1990, S. 26; Rizzi 1993, S. 91. Zum Hof Undrau vgl. Ämterbücher, S. 106. Auf Undrau geht übrigens der Name des Val Nandrò zurück; Schorta 1985, S. 171. – Im Oberhalbstein amtierten die Schauenstein jedoch nie als Viztume. Zur fraglichen Zeit taten dies vielmehr die Herren von Rietberg, die alsbald von den Marmels abgelöst wurden; vgl. Meyer-Mar-

Maienfelder Berg, 1366 und 1371

Am 5. Februar 1366 verleiht Albrecht Straiff dem Hans, *Änderlis sun ab Mutzen*, mehrere Güter – Äcker, Wiesen, Baumgärten – auf Rofels ob Maienfeld *ze ainem rechten erblehen*.⁷⁶ Der Zins von fünf Pfund ist auf Martini zu entrichten; verfällt er, wird das Lehen *zins velig*, und es erfolgt sogleich der Heimfall.

Albrecht Straiff verspricht, er und seine Erben wollten den Hans und dessen Erben im Besitz der Güter *schirmen vor gewalt und unrecht*. Dafür soll die Familie des Belehnten den Straiffen im Angriffsfall *helfen mit schiltten und mit spiessen unser gueter vestinan* [d. h. Festungen, Burgen] *und lüt behalten*. Mit einer Ausnahme: Gegen *die herren der statt ze Mayenvelt* sollen die Walser grundsätzlich nicht dienen.

Gleichlautend sind die Bestimmungen für das Gut, das der gleiche Albrecht Straiff dem Hans, *Eberlis Walsers sohn aus Stürffis*, am 31. Oktober 1371 *nach erblehens recht* verleiht.⁷⁷ Dabei geht es um den Hof Matlasina, der ebenfalls *an dem Berg bey Maienfeld gelegen* ist. Die Belehnten sollen dem Straiffer dienen *zu unser notturfft und zu unseren ehren mit schilt und mit spiessen nach Walsers recht*, ausser gegen die Herrschaft der Stadt Maienfeld.

Die Straiffer gehören dem regionalen Ritteradel an; sie waren Vasallen der Freiherren von Vaz. Nach deren Aussterben versuchen sie sich mit den Er-

thaler 1941, S. 331. Auch die Zeugenliste von 1317 passt nicht ins Oberhalbstein.

72 BUB VI, Nr. 3141a.

73 Huber 1986, S. 703 bzw. Ämterbücher, S. 63.

74 Ämterbücher, S. 44.

75 Unter den Zeugen des Leiheaktes von 1355 erscheinen einige weitere maier, offenbar keine Walser. Zur «Vermeierung» der Güter im Oberhalbstein vgl. Meyer-Marthaler 1941, S. 324–326.

76 BUB VI, Nr. 3527.

77 Zit. nach SSRQ GR II/2, S. 17–18.

ben, den Grafen von Toggenburg, zu arrangieren. Das sind die neuen Territorialherren auch von Maienfeld, deren Vorrechte die Straiffer in den Erb-lehenbriefen so gewissenhaft berücksichtigen.

Im Jahr 1351 haben die Erben des Simon Straiff die Burg Kapfenstein (Ober-Sansch) bei Küblis, ehemals vazisches Lehen, an die Grafen von Toggenburg übergeben. Am 18. Oktober 1352 bestätigt Johann Straiff den Verzicht auf Kapfenstein – und am gleichen Tag verkauft er an Graf Friedrich V. von Toggenburg mehrere Güter, insbesondere *daz guot, daz man nempt Stürfis, da die Walliser uff sesshaft sint und bi Sewis gelegen ist*.⁷⁸ Damit hat der Toggenburger etwas gewonnen, das ihn wohl seit Längerem interessiert. Denn als die Herren von Aspermont, ehemals vazische Vasallen, ihm unmittelbar nach dem Tod des letzten Vazers 1338 ihren Besitz im Prättigau verkauften, da nahmen sie ausdrücklich die *alppe Stürfiz* aus.⁷⁹ Von Walser Siedlern war dabei allerdings noch nicht die Rede.

Die erste, wenn auch nur indirekte Erwähnung der Stürfiser Walser geschieht am 1. Mai 1351. Damals vererblehnt das Klösterlein Ebnit im Auftrag seines Stifters und Vogtes, des Ritters Ulrich von Ems (Hohenems), ein Gut an seinem Standort, im Hochland der Dornbirnerach, an die Walser Hans von *Sturfis* sowie Hans und Jakob *Riner*.⁸⁰ Zum allerersten Mal werden die Walser von Stürfis somit erwähnt, als sie sich bereits an der Gründung einer weiteren Siedlung beteiligen. Dieser Sachverhalt hat etwas Symbolisches.

Stürfis, die Niederlassung in den Maienfelder Alpen hinter Seewis, also auf der Prättigauer Seite des Bergkamms, wurde zum Quellpunkt für die übrigen Walsersiedlungen am Maienfelder Berg: auf Mutzen oder Guscha (ob der St.Luzisteig), auf dem Vatscheriner- oder Ochsenberg sowie auf Rofels und im Bovel (unweit oberhalb des Städtchens). Die Walser am Berg schlossen sich im 15. Jahrhundert kor-

porativ zusammen, begannen aber auch schon bald in die Gemeinde Maienfeld abzuwandern.⁸¹

Calfeisen und unteres Taminatal, 1379 und 1385

Am 30. November 1385 verleiht Abt Johann von Pfäfers mit Einwilligung des Klostersvogts, Graf Johann I. von Werdenberg-Sargans, drei *Walisern*, nämlich Pantaleon, Martin und Konrad Nufer, ein Gut *ze Füsüns*, bei Vasön im unteren Taminatal, *ze ainem rechten erbzinslehen*.⁸² Der Zins besteht aus zwölf Wertkäsen (nach Klostergewicht) und vierzehn Binnern wohlgeläuterten Schmalzes (nach Klostermass). Die Milchprodukte sind an Martini oder bis acht Tage danach auf der Burg Wartenstein, unterhalb des Klosters, abzuliefern. Ausserdem müssen die Belehnten dem Abt jeweils *ze herbst in der wimmi* ein Fuder Wein aus der Rheinebene auf die genannte Burg führen. Und schliesslich haben die Gebrüder Nufer und ihre Erben, oder die späteren Inhaber des Gutes Vasön, dem Kloster zu dienen *mit schiltten und mit spiessen nach Waliser recht*. Weigern sie sich dessen oder geben sie den Zins nicht, so wird das Gut *zins vellig*.

Die Belehnten dürfen das Gut verkaufen, jedoch nur an Pfäferser Gotteshausleute, wobei die Abtei das Vorkaufsrecht hat. Im Übrigen sind die Walser *von allen vogt rechten und stüren ledig und los*. Das heisst, sie haben keine leibherrlichen Lasten zu tragen wie die eigentlichen, alten Gotteshausleute.⁸³ Der von den Walsern erwartete Weintransport gilt nicht etwa als Frondienst: Er wurde ja im Rahmen der Erbleihe vereinbart.⁸⁴

Es gibt im Taminatal noch ein weiteres Erblehengut, dessen Inhaber «mit Schild und Spiess nach Walserrecht» zu dienen haben: das Gut im Wald (später Gigerwald genannt) zuäusserst in Calfeisen ob Vättis. Es ist 1379 aus der Fusion von zwei kleineren, bisher von Vättnern bewirtschafteten Gütern hervorgegangen und mit einem Zins von fünfzehn Binnern Schmalz belastet

worden, die auf Martini oder vierzehn Tage danach gen Wartenstein zu entrichten sind. Zur Gründungszeit einem gewissen Michel verliehen, wird es zwanzig Jahre später von Hans Baling übernommen, dessen Familienname uns aus dem Schanfigg bekannt ist.⁸⁵

Die Güter am Unterlauf der Tamina und auf der unteren Stufe des Calfeisentials bilden aber keineswegs die ersten Walser Niederlassungen innerhalb der Pfäferser Klosterherrschaft. Diese haben weiter oben stattgefunden, im eigentlichen Alpgebiet und Talhintergrund von Calfeisen. Dort wird 1346 die Alp Sardona einer Gruppe von neun Walsern *von Kalveys* vererblehnt, von denen fünf leibliche Brüder sind.⁸⁶ Gerade die Herkunftsbezeichnung 'von Calfeisen' deutet aber auf eine noch weiter zurückgehende Präsenz der Walser. Ja, einer dieser Teilhaber der *alppe in Sardan* führt gar den Zunamen *von Sardan*.

Die ursprüngliche Siedlergesellschaft hat die Alp Sardona in fünf Hofgüter abgeteilt. Diese sind mit einem auf Martini (vierzehn Tage davor oder danach) zu entrichtenden Zins belastet, der sich jeweils aus fünf bis zwanzig Laib Käse sowie einem oder zwei Hasen zusammensetzt – insgesamt sechzig Laib Käse und acht Hasen. Die Hasen sind eine Regalabgabe; sie beziehen sich auf das Jagdrecht, das eigentlich dem Territorialherrn vorbehalten ist. Eine Waffenpflicht ist in dieser ersten Erbleihe hingegen nicht vorgesehen.

Neben und über den walerischen Erbhöfen bleiben im inneren Calfeisen einige Alpen bestehen, die von auswärtigen Genossenschaften oder vom Kloster genutzt werden. Weiter aussen steht die 1432 erstmals erwähnte, über das Bestattungsrecht verfügende Kapelle St.Martin, mit Friedhof und Beinhaus. Sie ist eine gemeinsame Einrichtung der Walserhöfe, die ihr reichlich Geld-, Schmalz- und Wachszinse zufließen lassen.⁸⁷

Im ausgehenden 14. und im 15. Jahrhundert entstehen in der Gegend von Vättis, im unteren Taminatal sowie im Tälchen des St.Margretenbergs etliche



Die «Walleser ab Matug», dem Sattel zwischen Schollberg und Gonzen, sind im Sarganser Grafschaftsurbar von 1398 erstmals erwähnt. Foto Hans Jakob Reich, Salez

weitere Walserhöfe als Pfäferser Erblehen. Dass die Siedler jeweils aus dem Calfeisental zuziehen, zeigen einschlägige Hinweise in den Erblehenbriefen (etwa *usser Galfes*; so für Vasön, 1385). Vom St. Margretenberg laufen dann Beziehungen auf die Rheintaler Seite, an den Mastrilserberg und nach Batänja ob Haldenstein.⁸⁸

Was die Herkunft der im Calfeisen- und Taminatal siedelnden Walser betrifft, so wird vor allem eine Einwanderung aus dem Vorderrheintal, über den Kunkelspass und die Trinser Furgga, angenommen. Die im Siedlungsgebiet verbreiteten Familiennamen scheinen einerseits nach Obersaxen und nach Safien zurückzuweisen (so vor allem Pantaleon oder Bantli), andererseits aber aus dem Prättigau und Davos zu stammen (so Thöni und Bertsch).

Matug, Walserberg und Palfris- Vilterser Berg-Weisstannental

Aus Calfeisen wanderten die Walser über den Heidelpass ins Weisstannen-

tal, wo sie ihre Höfe teilweise auf Rodungsland gründeten, was Namen wie Rüti, Rütenen oder Schwendi bezeugen.⁸⁹ Aus dem Weisstannen- wie aus dem Calfeisental verlagerten sich einige an den Vilterser Berg.⁹⁰ Etliche Wal-

serhöfe entstanden zudem auf Matug hinter dem Schollberg und – wieder mit Rüti-Namen – weiter oben an der Ostflanke des Gonzen, am Matugenberg, der deshalb einfach Walserberg genannt wurde und wird. Im gleichen

78 Ausserdem ein Gut in Faltenen (wohl Valtanna oberhalb von Sals) sowie ein Gut am Davosersee. Die Straiff'schen Verkäufe und Verzichtleistungen von 1351/52 in SSRQ GR II/2, Nr. 14–16, sowie BUB VI, Nr. 3019 und 3052–3053.

79 BUB V, Nr. 2630. Ebenso vom Verkauf ausgenommen: der aspermontische Eigenmann Werner; amman zu Mayienfelt.

80 Vgl. Niederstätter 2013, S. 9. – Die Riner kamen aus einer vom Rin durchflossenen Tal-schaft, womit bei den Walsern das Vorder- und das Hinterrheintal, das Safiental, die Landschaft Davos oder das Avers gemeint sein konnte. Dazu Huber 1986, S. 454 und 533.

81 Vgl. Mooser 1915, bes. S. 50–53 und 90–97, mit Urkunden-Beilagen S. 200–211. Zur weiteren Auswanderung der Stürfiser Walser auch Mooser 1939.

82 SSRQ SG III/2, Nr. 16b.

83 Die beiden Stände, freie Gotteshausleute und Walser, werden einander angenähert, aber doch voneinander unterschieden in den Aufzeichnungen des Abtes von Pfäfers aus dem Jahr 1498. Vgl. Vogler 1992, S. 74.

84 Dazu Branger 1905, S. 104 und 148.

85 Wegelin, Regesten, Nr. 270 und 350.

86 Erblehenbrief publiziert in Vogler 1992, S. 85–86.

87 Hierzu und zum Folgenden Winkler 1948, bes. S. 138–142.

88 Vgl. Joos 1946, S. 309–311 und 337.

89 Vgl. Joos 1946, S. 341; Vogler 1992, S. 78: Die geistliche Betreuung der Calfeiser Walser erfolgte durch den Kaplan von Weisstannen.

90 Joos 1946, S. 340; Rigendinger 2007, S. 131.

Zug wurde auch die Alp Palfris von Walsern dauerbesiedelt.⁹¹

Zusammen mit den Niederlassungen am Wartauer Berg werden manchmal noch Walser erwähnt, die zu *St. Ulrich und selber enden*, am Hang ob Sevelen, sitzen.⁹² Über sie ist aber nichts weiter bekannt.

Für keinen von diesen zahlreichen Höfen ist ein Erblehenbrief vorhanden. Dafür werden die Walser des Sarganserlandes in Urbaren und Herrschaftsrödeln erwähnt, neben allen anderen Untertanen der Grafschaft Sargans. Die Urbare dienen fiskalischen Zwecken. Sie zeigen die Einteilung der Untertanen in verschiedene Steuergemeinschaften, wobei die «Klassifizierung» sowohl örtlichen wie ständischen Kriterien folgt.⁹³ Die Rödel verzeichnen die (fiskalischen) Herrschaftsrechte, welche die Sarganser Grafen und ihre Nachfolger gegenüber den verschiedenen ständischen Gruppen haben. Dazu werden die Rechte und insbesondere natürlich die Pflichten dieser Stände vermerkt.

Für die *Walseler uss Swendi und Wiss-tann*, die *ab dem Fölterser Berg* und die *Walleser ab Matug*⁹⁴ nennt das Grafschaftsurbar von 1398 eine kollektive Abgabe von jeweils höchstens zwei Pfund *ze gelait* und höchstens einem Pfund *für ain rindfleisch*.⁹⁵ Entsprechende Abgaben nennen der Herrschaftsrödel von 1438,⁹⁶ das erste unter eidgenössischer Verwaltung erstellte Urbar von 1484,⁹⁷ wie auch das Urbar von 1531, das der damalige Landvogt Ägidius Tschudi – der bekannte Politiker und Historiker – neu anlegte.⁹⁸ Was sich mit der Zeit aber änderte, war der geforderte Geldbetrag: In Summe betrug dieser schliesslich über fünfzehn Pfund.

Die Walser waren indessen zufrieden, das Geleitgeld zu entrichten, gehörte dieses doch zu den Merkmalen des Walserrechts. Dagegen war die allgemeine Leibsteuer, die *stür*, eine in der Unfreiheit wurzelnde Abgabe. Als die Sarganser Grafschaftssteuer 1484 auch den Walsern auferlegt werden



Das Siegel der Walsergemeinde zu Damüls, Sonntag, Laterns und am Dünserberg hängt an einer Urkunde König Ruprechts von 1408. Im Siegelbild ist auf dem Schild des Reiters deutlich ein steigender Steinbock zu erkennen.

Stadtarchiv der Ortsbürgergemeinde St. Gallen

sollte, appellierten diese erfolgreich an die Regierungen der eidgenössischen Orte. Der den Walsern günstige Entscheidung wurde in der Folge verschiedentlich bekräftigt und sorgfältig beachtet.⁹⁹

Einschränkend ist dreierlei zu sagen. Erstens: Andere freie Leute wie auch Leibeigene auswärtiger Herrschaften – wozu in diesem Zusammenhang etwa das Kloster Pfäfers gehörte – genossen im Sarganserland ebenfalls Steuerfreiheit. Zweitens: In Matug und Weisstanen schloss das Geleitgeld auch noch einen Schmalzzins ein – dafür, dass die Territorialherren *die Walser schützen unnd schirmen by wunn unnd weid, wie dann ir gerechtigkeit* [das heisst das Recht der Walser] *von alter har gsin ist*.¹⁰⁰ Und drittens: Das Geleitgeld war gekoppelt mit jener ominösen Abgabe «für Rindfleisch». Im 16. Jahrhundert wurde der verkürzte Terminus *rind und gleit gelt* noch knapper mit *rent und gleit* wiedergegeben, was an eine «Rente» denken lässt (auch wenn dieser Begriff nicht recht hierher passen will).¹⁰¹ In Wahrheit handelte es sich um eine Spezialsteuer für Viehhöfe, welche die Verfasser des Grafschaftsurbars von 1398 ersonnen hatten.¹⁰² Zunächst nicht ausschliesslich auf die Walser bezogen, konnte sich das «Rindgeld» durch die Koppelung mit dem Geleitgeld als walserische Sonderlast erhal-

ten, während es andernorts glücklich vergessen ging.

Eine in den Sarganser Urbaren und Herrschaftsrödeln oft wiederkehrende Bestimmung betrifft die Waffenpflicht der Walser. Bereits das älteste Urbar, jenes von 1398, führt sie an.¹⁰³ Der Rödel von 1453 bestimmt über *die herkommen den lüt, die da fry oder Walser sint*: So lange sie in der Grafschaft Sargans bleiben, *so sond si minem herren* [das heisst dem Grafen als Territorialherrn] *dienen mit schild und mit spaer*. Erben oder erwerben die zugezogenen Freien jedoch Steuergüter – Güter von steuerpflichtigen Eigenleuten –, dann sollen sie diese Güter *verstüren als der aigen man*. Auch wenn sie *aigne wiber* nehmen, müssen sie *stür geben als der aigen man*.¹⁰⁴

Der Freiheitsstand scheint hier sehr gefährdet, und zwar durch stark verdinglichte wie auch durch rein personale Rechtsverhältnisse. Nur schon durch Grundstückserwerb oder nur schon durch Heirat kann die Steuerpflicht und damit die Unfreiheit auf den Walser übergehen. Dass nicht nur Kinder, sondern auch Ehegatten der «ärgeren Hand» folgen sollen, ist übrigens sehr ungewöhnlich.¹⁰⁵

Freie Zuzüger laufen also Gefahr, schon mit dem Zuzug unfrei zu werden. Immerhin behalten sie die Freizügigkeit *mit irem lib*; sie werden also nicht

gewaltsam an die steuerlich belastete Scholle gebunden. *Und das die Walser sitzen sond, wie das von alter harkomen ist:* Diejenigen, welche an ihrem Berg oben sitzen bleiben, sollen nicht in die Unfreiheit herabgezwungen werden.

In einem Schiedsspruch von 1467 werden diese Bestimmungen bestätigt. Die in die Grafschaft zuziehenden Walser oder andere Freie haben dem Grafen *mit schilt und sper* zu dienen, heisst es wieder – nun aber mit dem überraschenden Zusatz: *es sye wib oder mann*¹⁰⁶. Demnach geht es bei der Waffenpflicht für Zuzüger nicht ernstlich um die Rekrutierung von Kriegern, sondern um eine ständische Nivellierung nach unten wie im ganzen Kontext. Noch der Landvogt Tschudi wird die einprägsame Formulierung aufgreifen: Zuziehende Walser oder andere Freie haben dem Territorialherrn *mit schilt und sper* zu dienen – *es syen wib old man*.¹⁰⁷

Ein Schiedsspruch von 1492 bestimmt, dass walserische oder sonstige freie Zuzüger in der Grafschaft Sargans dienen müssen *als ander eigen lüt dasselbs*. «Schild und Speer» werden hier einmal beiseite gelassen; aber umso deutlicher wird klargemacht, dass der Waffendienst alles andere als ein ständisches Vorrecht ist. Er bildet vielmehr eine allgemeine Untertanenpflicht – wobei Untertanen schlicht mit Eigenleuten des Territorialherrn gleichgesetzt werden.¹⁰⁸

Schlussthesen:

Waffenpflicht und Walserrecht

1. Der Kriegsdienst «mit Schild und Speer» war kein Vorrecht der Walser und kein Element der walserischen Freiheit. Zu infanteristischem Dienst war im Spätmittelalter die ländliche Bevölkerung gegenüber ihren Territorialherren allgemein verpflichtet. Diese Waffenpflicht galt für Freie wie für Unfreie gleichermassen.¹⁰⁹

2. Bei den Walsern wurde die Waffenpflicht im 13. Jahrhundert oft in Erblehenbriefen verankert. Dies geschah sogar bei Belehnungen einzelner Walser-

familien durch Ritteradlige (die dann allerdings die Fehdeführung gegenüber dem Territorialherrn auszu-schliessen wussten). So galt der Dienst «mit Schild und Speer» schliesslich doch als ein typischer Zug des Walserrechts. Den Herrschaftsträgern ging es jedoch nicht darum, den Walsern ein Ausnahmerecht zuzusprechen. Ihr Bestreben war vielmehr, die Neuzuzüger in den Untertanenverband zu integrieren. Durch die Verpflichtung, sich an der Landwehr zu beteiligen, wurden die Freizügigkeit geniessenden Walser zu Landleuten.

3. Bei den grossen Walser Niederlassungen des späten 13. Jahrhunderts mag ein militärisches Interesse der Freiherren von Vaz mitgespielt haben. Die Waffenpflicht wurde da nämlich nicht auf das vazische Territorium beschränkt, und die walserischen Krieger sollten auf ihren Zügen vom Herrn verpflegt oder gar für alle Unkosten entschädigt werden. Diese Regelungen erinnern eher an Solddienst als an Landwehr. Eine Mittelstellung nahmen die Erblehen ein, welche die Grafen von Montfort im frühen 14. Jahrhundert vergaben: Sie sahen eine vom Territorialherrn finanzierte Landesverteidigung vor.

4. Den selbstbewussten Walsergemeinden Oberrätens, die aus frühen

und privilegierten Kolonien hervorgegangen waren, gelang es im 15. Jahrhundert, ihre Heerfolge oder Reisepflicht räumlich einzuschränken und in eine allein der Landesverteidigung dienende Wehrpflicht zu verwandeln. Dieses Ziel hatten etwa die Tiroler Gemeinden bereits im 14. Jahrhundert erreicht.¹¹⁰ Die grossen Bündner Walsergemeinden sicherten sich damit aber gleich ein neues Privileg; denn die Verpflichtung des Territorialherrn zur Kostenübernahme bei Militäraktionen blieb bestehen.

Schlussbilder:

Walser unter Waffen

1. Im Jahr 1314 liess Graf Rudolf III. von Montfort – der Lehensherr von Laterns und Uga – in seiner Eigenschaft als Churer Dompropst eine Klageschrift zusammenstellen. Darin werden die Schäden aufgelistet, die das Hochstift durch Donat von Vaz und dessen Gefolgsleute im Zeitraum von drei Jahren erlitten habe. Der Edle von Vaz persönlich habe sich, gemeinsam mit einem seiner Ritter, auf offener Strasse im Gebiet des Hochstifts durch Gewalt und gegen jedes Recht zwei Pferde angeeignet, die gut und gern hundert Pfund wert gewesen seien. *Illi de Tavau*s, 'die ab Davos', hätten derweil ei-

91 Vgl. Kuratli 1958, Gabathuler 2004, S. 19–21 und 30–35, sowie Gabathuler 2012.

92 So im Grafschaftsurbar von 1484; Wegelin, Regesten, Nr. 736.

93 Vgl. Rigendinger 2007, S. 287.

94 Erst seit dem späten 15. Jh. werden die Siedler von Matug und die von Palfris konsequent nebeneinander erwähnt, also namentlich voneinander gesondert.

95 Thommen, Sarganser Urbar, S. 686.

96 SSRQ SG III/2, Nr. 51a, S. 153–154.

97 Wegelin, Regesten, Nr. 736. Ebenso die darauf beruhende Amtsrechnung des Landvogts; vgl. SRQ SG III/2, Nr. 104, S. 343.

98 SSRQ SG III/2, Nr. 497, S. 503.

99 SSRQ SG III/2, Nr. 106, S. 355–356 (1492) und Nr. 144c, S. 498 (1531, Tschudi). Allerdings werden in diesem Zusammenhang je-

weils nur die Walser ab Palfris und Matug – pars pro toto – erwähnt.

100 So motiviert Ägidius Tschudi das weid-schmaltz juristisch und historisch; SSRQ SG III/2, S. 503.

101 Vor allem bei Tschudi; ebenda.

102 Dazu Rigendinger 2007, S. 278.

103 Thommen, Sarganser Urbar, S. 686.

104 SSRQ SG III/2, Nr. 51b, S. 162.

105 Dazu Branger 1905, S. 68.

106 SSRQ SG III/2, Nr. 75a, S. 247.

107 SSRQ SG III/2, Nr. 144d, S. 501.

108 SSRQ SG III/2, Nr. 106, S. 359.

109 Beispiele des 14. Jh., aus Ober- wie Unter-rätien, bei Branger 1905, S. 140.

110 Stolz 1998, S. 207–210.

nem bischöflichen Verwalter Korn von fünf Morgen Ackerland sowie zwölf Fuder Heu weggeführt. Und die *homines de Valle Reni*, 'die Männer aus dem Rheinwald', hätten gemeinsam mit den Schamsern den Keller eines weiteren bischöflichen Verwalters ausgeräumt und Vorräte im Wert von über hundert Pfund mitgenommen.¹¹¹

2. Am 24. Dezember 1360 schlossen sich die Gerichtsgemeinden Rheinwald und Safien mit den Freiherren von Rhäzüns, von Belmont und von Montalt zu einer *ewig buntnus und eitginoschaft* zusammen. Dieses Bündnis – das erste, an dem rätische Gemeinden selbstständig teilnahmen – war gegen die Grafen von Werdenberg-Sargans, Territorialherren im Rheinwald, gerichtet. Es folgte eine Fehde und im Jahr 1362 ein Friedensschluss; das Bündnis durfte danach beibehalten werden. Die Gemeinde Rheinwald verwendete bei diesen Anlässen ihr erstes Siegel, das sie offenbar eigens für die Bündnisurkunde von 1360 geschaffen hatte. Sie siegelte stellvertretend auch für Safien, das noch kein eigenes Siegel besass.¹¹²

3. In der Schlacht von Näfels am 9. April 1388 fiel auf österreichischer

Seite ein Ritter Straiff, der dem Grafen Donat von Toggenburg, diesem «adelsstolzen Hasser der Eidgenossen» in den Krieg gefolgt war.¹¹³ Ob der Straiffer seinerseits die Walser vom Maienfelder Berg aufgeboten hatte? Anführer eines weiteren österreichischen Heeres im Näfeler Krieg war Graf Johann I. von Werdenberg-Sargans. Er kam allerdings mit seinen Spiessknechten zu spät über den Kerenzerberg zur Schlacht. Sollten unter den besagten Spiessknechten auch Walser aus dem Wartauer Berggebiet gewesen sein?¹¹⁴

4. Am 4. April 1408 wurde in Konstanz der Appenzellerkrieg förmlich beigelegt. Der adelsfeindliche «Bund ob dem See» wurde aufgelöst. Die Burgen, welche der Gemeinde Mann zerstört hatte, sollten indessen nicht wieder aufgebaut werden. Vor allem aber sollte Herzog Friedrich IV. von Österreich, der Hauptgegner des Bundes, jenen unter seiner Herrschaft stehenden Gemeinden, welche sich am Bund beteiligt hatten, die alten Rechte und Freiheiten bestätigen. So erhielten die Walser der Herrschaft Feldkirch am 11. Mai 1408 einen Freiheitsbrief. Sie hatten aber bereits den Konstanzer

Frieden mit gesiegelt. Die Inschrift ihres für diesen Anlass geschaffenen Siegels bezog sich auf die *Walliser* zu Dämüls, Sonntag (im Grossen Walsertal) und Laterns sowie am Dünserberg (im Walgau). Das Siegelbild zeigt den hl. Mauritius – einen Walliser Landesheiligen – zu Pferd, mit Schwert und Schild, und in Letzterem einen Steinbock, das Wappentier des Bistums Chur sowie des Gotteshausbundes.¹¹⁵

111 Klagerodel, S. 46–47 und 50.

112 Clavadetscher 1967; BUB VI, Nr. 3393 (Friedensschluss 1362).

113 Dieses und das Folgende, sofern nicht anders angemerkt, nach Bilgeri 1974, S. 102.

114 Das gibt Kuratli 1958, S. 14, zu bedenken. Nicht lange vor der Näfeler Schlacht hatten die Walser ihr Haus auf Palfris erbaut. Zumindest lautet das älteste am Bauholz festgestellte Fälldatum auf das Jahr 1387. Vgl. Gabathuler 2004, S. 19.

115 Nachbaur 2013, S. 43–44.

Quellen

Ämterbücher: Zwei sogenannte Ämterbücher des Bistums Chur aus dem Anfang des XV. Jahrhunderts, veröffentlicht und mit Erläuterungen sowie Zusätzen aus einem gleichzeitigen Lehnbuch und Urbar versehen von JAKOB CASPAR MUOTH. – In: *Jahresbericht der Historisch-Antiquarischen Gesellschaft von Graubünden* 27, 1897, S. 1–254.

BUB: *Bündner Urkundenbuch*, Bd. I–III, bearbeitet von ELISABETH MEYER-MARTHALER und FRANZ PERRET, Chur 1955–1983; Bd. II (neu)–VI, bearbeitet von OTTO P. CLAVADETSCHER, LOTHAR DEPLAZES und IMMACOLATA SAULLE HIPPENMEYER, Chur 1997–2010.

EA: *Amtliche Sammlung der ältern Eidgenössischen Abschiede*, Serie 1245–1798, bearbeitet von JOSEF EUTYCH KOPP, ANTON PHILIPP SEGESSER u. a., 8 Bde., Zürich, Luzern und Bern 1839–1883.

Gmür, Urbare: *Urbare und Rödel des Klosters Pfäfers*, hg. von MAX GMÜR, Bern 1910.

Klagerodel: *Klagerodel der Kirche Cur gegen die Freien von Vaz*, hg. von ROBERT HOPPELER. – In: *Anzeiger für Schweizerische Geschichte* 41 (Neue Folge 11) 1910, S. 45–52.

Sprecher, Davoser Chronik: *Davoser Chronik von Florian und Fortunat von Sprecher*, hg. von ANTON VON SPRECHER. – In: *Bündner Monatsblatt* 1953, S. 314–375.

SSRQ GR II/1: *Die Rechtsquellen des Kantons Graubünden. 2. Teil: Der Zehngerichtenbund, Bd. I: Gericht Langwies*, bearb. von ELISABETH MEYER-MARTHALER (*Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen*, Abt. XV), Aarau 1985.

SSRQ GR II/2: *Die Rechtsquellen des Kantons Graubünden. 2. Teil: Der Zehngerichtenbund, Bd. II: Landesherrschaft und Bundesrecht*, bearb. von ELISABETH MEYER-MARTHALER (*Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen*, Abt. XV), Basel 2008.

SSRQ SG III/2: *Die Rechtsquellen des Kantons St. Gallen, 3. Teil: die Landschaften und Land-*

städte, Bd. II: *Die Rechtsquellen des Sarganserlandes*, bearb. von SIBYLLE MALAMUD und PASCALE SUTTER (*Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen*, Abt. XIV), Basel 2013.

Thommen, Urbar Sargans: THOMMEN, RUDOLF (Hg.), *Urbar der Grafschaft Sargans (1398)*. – In: *Mitteilungen zur Vaterländischen Geschichte* 27/2, 1900, S. 681–690.

Vazer Einkünfterodel: *Einkünfte des Freiherrn von Vaz*. – In: *Rätische Urkunden aus dem Centralarchiv des fürstlichen Hauses Thurn und Taxis in Regensburg*, hg. von HERMANN WARTMANN (*Quellen zur Schweizer Geschichte*, Bd. 10), Basel 1891, S. 467–477.

Wegelin, Regesten: WEGELIN, CARL, *Die Regesten der Benedictiner-Abtei Pfäfers und der Landschaft Sargans*, Chur 1850.

WR: *Walser Regestenbuch. Quellen zur Geschichte der Walseransiedlung. Fonti per la storia degli insediamenti Walser 1253–1495*, a cura di ENRICO RIZZI, Anzola d'Ossola 1991.

Darstellungen

- Bilgeri 1971: BILGERI, BENEDIKT, *Geschichte Vorarlbergs*. 5 Bde., Wien, Köln, Graz 1971–87. – Bd. I: *Vom freien Rätien zum Staat der Montforter*.
- Bilgeri 1974: BILGERI, BENEDIKT, *Geschichte Vorarlbergs*. – Bd. II: *Bayern, Habsburg, Schweiz – Selbstbehauptung*.
- Branger 1905: BRANGER, ERHARD, *Rechtsgeschichte der freien Walser in der Ostschweiz (Abhandlungen zum schweizerischen Recht, Bd. 11)*, Bern 1905.
- Büchel 1928: BÜCHEL, JOHANN BAPTIST, *Die Einwanderung der Walliser*. – In: *Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein* 28, 1928, S. 121–136.
- Clavadetscher 1967: CLAVADETSCHER, OTTO P., *Das Bündnis der Rheinwalder und Safier mit den rätischen Freiherren vom Jahre 1360*. – In: *Schweizerische Zeitschrift für Geschichte* 17, 1967, S. 153–165.
- Gabathuler 2004: GABATHULER, HANSJAKOB, *Konflikte um Wald und Weide im ausgehenden Mittelalter. Die Jahrhunderte dauernden Nutzungsstreitigkeiten auf Palfris und Elabria*. – In: *Werdenberger Jahrbuch* 2004, 17. Jg., 2004, S. 15–61.
- Gabathuler 2012: GABATHULER, HEINZ, «*Gefreite Walser*» am Gonzen und auf Palfris. *Die Besiedlung des Wartauer Berggebietes im Spätmittelalter*. – In: *Werdenberger Jahrbuch* 2012, 25. Jg., S. 91–105.
- Hitz 2009: HITZ, FLORIAN, *Dynastenpolitik und Burgenbau. Die Freiherren von Vaz in ihrem Beziehungsnetz*. – In: *Bündner Monatsblatt* 2009, S. 117–146.
- Hitz 2012: HITZ, FLORIAN, *Fürsten, Vögte und Gemeinden. Politische Kultur zwischen Habsburg und Graubünden im 15. bis 17. Jahrhundert*, Baden 2012.
- Hitz 2013: HITZ, FLORIAN, *Die Freiherren von Sax und die Herrschaftsbildung im Misox*. – In: *Mittelalter. Zeitschrift des Schweizerischen Burgenvereins* 18, 2013/3, S. 65–88.
- Huber 1986: HUBER, KONRAD, *Rätisches Namenbuch*, Bd. III: *Die Personennamen Graubündens, mit Ausblicken auf Nachbargebiete (Romana Helvetica, Bd. 101)*, Bern 1986.
- Ilg 1949: ILG, KARL, *Die Walser in Vorarlberg*. 2 Bde. Dornbirn 1949–56. – Bd. I: *Ihre Verbundenheit mit dem Boden: Siedlung und Wirtschaft als volkskundliche Grundlagen*.
- Joos 1946: JOOS, LORENZ, *Die Walserwanderungen vom 13. bis 16. Jahrhundert und ihre Siedlungsgebiete, Einzelhöfe und Niederlassung in schon bestehenden Siedlungen gegen Ende des 15. Jahrhunderts auf dem Gebiet von Graubünden, St. Gallen und Liechtenstein*. – In: *Zeitschrift für Schweizerische Geschichte* 26, 1946, S. 289–344.
- Kuratli 1958: KURATLI, JAKOB, *Di gfreyta Walser am Gunza un im Pilfris. Geschichte und Sage in der Wartauer Mundart*, Mels und Flums SG 1958.
- La Rosée 2013: LA ROSÉE, SILKE, *Rätsel der Walserforschung: Das Geheimnis des Rheinwalds*. – In: *Wir Walser* 51, 2013/2, S. 24–29 (ebenfalls abgedruckt in *Walser Mitteilungen*, hg. von der Walservereinigung Graubünden, Nr. 62, 2012, S. 24–29).
- Liver 1936: LIVER, PETER, *Rechtsgeschichte der Landschaft Rheinwald. Ein Beitrag zum öffentlichen Recht des Kantons Graubünden*. – In: *Jahresbericht der Historisch-Antiquarischen Gesellschaft von Graubünden* 66, 1936, S. 19–42.
- Liver 1942/70: LIVER, PETER, *Die Walser in Graubünden*. – In: Ders., *Abhandlungen zur schweizerischen und bündnerischen Rechtsgeschichte*. Chur 1970, S. 681–699 (erstmalig in: *Graubünden*, Bern 1942).
- Liver 1943/70: LIVER, PETER, *Mittelalterliches Kolonistenrecht und freie Walser in Graubünden*. – In: Ders., *Abhandlungen*, S. 700–731 (erstmalig in: *Kultur- und Staatswissenschaftliche Schriften der Eidgenössischen Technischen Hochschule*, 1943).
- Liver 1944/70: LIVER, PETER, *Ist Walserrecht Walliser Recht?* – In: Ders., *Abhandlungen*, S. 732–748 (erstmalig in: *Bündnerisches Monatsblatt* 1944).
- Meyer 1925: MEYER, KARL, *Über die Anfänge der Walserkolonien in Rätien*. – In: *Bündnerisches Monatsblatt* 1925, S. 201–216, 233–257, 287–293.
- Meyer 1927: MEYER, KARL, *Die Walserkolonie Rheinwald und die Freiherren von Sax-Misox*. – In: *Jahresbericht der Historisch-Antiquarischen Gesellschaft von Graubünden* 57, 1927, S. 19–42.
- Meyer-Marthaler 1941: MEYER-MARTHALER, ELISABETH, *Zur Frage der Walser im Oberhalbstein*. – In: *Bündnerisches Monatsblatt* 1941, S. 321–336.
- Meyer-Marthaler 1944: MEYER-MARTHALER, ELISABETH, *Die Walserfrage. Der heutige Stand der Walserforschung*. – In: *Zeitschrift für Schweizerische Geschichte* 24, 1944, S. 1–27.
- Mooser 1915: MOOSER, ANTON, *Ein verschwundenes Bündnerdorf. Die freien Walser auf Stürfis, Vatscherinenberg, Rofels und Guscha*. – In: *Bündnerisches Monatsblatt* 1915, S. 48–55, 89–97, 133–138, 155–158, 198–214.
- Mooser 1939: MOOSER, ANTON, *Die Walser-siedlung Stürvis und ihr Verschwinden. Verzweigung und Verbreitung der Stürviser Geschlechter*. – In: *Bündnerisches Monatsblatt* 1939, S. 97–115, 157–162, 165–178.
- Nachbaur 2013: NACHBAUR, ULRICH, *Steinbock und Sterne: Walsertum und Gemeindewappen*. – In: *Montfort* 60, 2013/1 (Sonderausgabe für die Vorarlberger Walservereinigung: 700 Jahre Walser in Vorarlberg 1313–2013. *Walserspueren. Vorträge einer Tagung des Landesarchivs Vorarlberg im September 2012*), S. 29–66.
- Niederstätter 1992: NIEDERSTÄTTER, ALOIS, *Aspekte des Landesausbaus und der Herrschaftsverdichtung zwischen Bodensee und Alpen im 11. bis 14. Jahrhundert*. – In: *Montfort* 39, 1992/1, S. 48–62.
- Niederstätter 2005: NIEDERSTÄTTER, ALOIS, «*Wenn ich mich mit Geschichte befasse, mache ich mich zum Sprecher früherer Zeiten. Da gibt es keine Korrektur*». *Bemerkungen zur Vorarlberger Landesgeschichtsschreibung nach 1945*. Vortrag, gehalten am 29. Juni 2005 in Bregenz (Landesarchiv). – In: *Verba volant*, Online-Beiträge des Vorarlberger Landesarchivs.
- Niederstätter 2013: NIEDERSTÄTTER, ALOIS, *Zur Geschichte der «Walser» im spätmittelalterlichen Vorarlberg – ein Überblick*. – In: *Montfort* 60, 2013/1 (Sonderausgabe: 700 Jahre Walser in Vorarlberg 1313–2013), S. 5–16.
- Rigendinger 2007: RIGENDINGER, FRITZ, *Das Sarganserland im Spätmittelalter. Lokale Herrschaften, die Grafschaft Sargans und die Grafen von Werdenberg-Sargans*, Zürich 2007.
- Rizzi 1990: RIZZI, ENRICO, *Collezione di fonti per una storia del diritto colonico walser*. – In: *Europäisches Kolonistenrecht und Walseransiedlung im Mittelalter. Diritto europeo dei coloni e insediamenti walser nel medioevo*. Akten der VII. Internationalen Walser Studientagung in Davos, 22.–23. September 1989, Anzola d'Ossola 1990, S. 15–56.
- Rizzi 1993: RIZZI, ENRICO, *Geschichte der Walser*. Aus dem Italienischen übersetzt von Mina und Urs Waldmann-Münzenmeier, Anzola d'Ossola und Chur 1993.
- Schorta 1985: SCHORTA, ANDREA, *Rätisches Namenbuch*, Bd. II: *Etymologien (Romana Helvetica, Bd. 63)*, Bern, 2. Aufl. 1985.
- Stolz 1998: STOLZ, OTTO, *Geschichte der Verwaltung Tirols. Teilstück des 2. Bandes der Geschichte des Landes Tirol. Für den Druck vorbereitet von Dietrich Thaler (Forschungen zur Rechts- und Kulturgeschichte, Bd. 13)*, Innsbruck 1998.
- Vogler 1992: VOGLER, WERNER, *Die Walser und die Abtei Pfäfers*. – In: *Das Werk der Klöster bei der Besiedlung der Alpen. L'opera dei monasteri nella colonizzazione alpina*. Akten der VIII. Internationalen Walser Studientagung in Brig, Naters und Simplon, 14.–15. September 1990, Anzola d'Ossola 1992, S. 71–87.
- Winkler 1948: WINKLER, OTTO, *Über Lebensraum und Wirtschaft der freien Walser im st. gallischen Calfeisental*. – In: *Corona Amicorum. Festgabe zum 80. Geburtstag von Emil Bächler*, hg. von Emil Egli, in Zusammenarbeit mit Georg Thürer und W. R. Corti, St. Gallen 1948, S. 135–149.